

Während der drei Vierteljahrhunderte (von 1680—1755), in denen die Geschichte des Stralsunder Gymnasiums in diesem vierten Beitrage fortgesetzt werden soll, gehörte Stralsund und mehr noch als das heutige Neu-Vorpommern zum Schwedischen Reiche, dessen Geschichte auch auf die Hauptseestadt des „Schwedischen Pommerns“ mehr oder weniger Einfluß übten. Gerade die Zeit des größten Schwedischen Herrschers, Karls XII. (von 1697—1718) brachte über Schwedens deutsche Besitzungen unsägliches Unheil; jener nordische Krieg schlug dem Schwedischen Pommern tiefere Wunden als selbst der dreißig-jährige Bruderkrieg. Unter allen Städten des Landes aber litt das befestigte Stralsund während jener Drangsale am meisten. Daß die verheerende Pest des Jahres 1710, daß die Kriegsunruhen der folgenden Jahre, besonders die Belagerung im Jahre 1715 auch auf das städtische Gymnasium von unheilvollem Einflusse sein mußten, würden wir uns ohne Weiteres vorstellen können, auch wenn urkundliche Berichte uns nicht davon sichere Kunde gäben. An den durch den nordischen Krieg geschlagenen Wunden hatte Stralsund noch viele Jahre nachher zu leiden.

Das Gemeinwesen der Stadt ward während jener drangsalvollen Jahre und später geleitet von umsichtigen Männern des Magistrats und überwacht von wackeren Vertretern der Bürgerschaft, dem sogenannten Collegium der Hundertmänner. Zu den zwei schon im 3. Berichte genannten Rathsmitgliedern Charisius kamen noch zwei andere ausgezeichnete Männer desselben Namens, von denen der Bürgermeister und Landrath Joh. Ehrenfried Charisius (seit 1716 dem Raths-Collegium angehörnd, † 1760) durch klassische Gelehrsamkeit, seine Bildung und rastlose Thätigkeit sich um das Gymnasium, namentlich als dessen Scholarch, unsterbliche Verdienste erworben hat. Andere ausgezeichnete Mitglieder des Magistrats waren der Camerarius Henning Lewe († 1709), der Gründer der ansehnlichen Raths-Bibliothek, der Syndikus Joach. Tielke († 1756), die beiden Bürgermeister Joachim und Johann Friedr. Zander (jener † 1725, dieser 1728), wie die Bürgermeister D. Just. Ludw. Olthof (nahm seinen Abschied 1707, † 1720), Jac. Bullius († 1727), Herm. Bernh. Wulffradt († 1733) und David Ise († 1755).

Zu den ausgezeichneten Geistlichen jenes Zeitraums gehören der schon früher genannte treffliche Superintendent D. Bernh. Gohmann († 1691), der Superintendent D. Joh. Baudewien († 1699), der streitsüchtige, für das Gymnasium aber zugleich nachhaltig wohlthätige Pastor an S. Marien M. Matthias Kienast († 1711) und die vier Superintenden ten D. Lucas Schröder († 1720), D. Gregorius Langemak († 1737), D. Joh. Wilh. Löper († 1752) und D. Paul Rehfeld, der schon 1753 starb.

Die vier Rectoren während dieser Zeit haben sich, wenigstens durch Herausgabe kleinerer Schriften und Programme, auch öffentlich als Gelehrte und Männer von Fach einen Namen erworben. Einer von ihnen, (M. Peter Behr) vertauschte das Rectorat mit dem Pastorat an der hiesigen S. Jacobs-Kirche.

An urkundlichen Quellen für diesen wichtigen Zeitraum, der sich auszeichnete durch eine unselige Verunreinigung der edeln deutschen Muttersprache durch französische Wörter und schwülstige Floskeln¹⁾, sowie durch den Hang neben den sogenannten Humanitäts-Studien auch reale Wissenschaften und Fertigkeiten in den Kreis des Gymnasiums zu ziehen, ist ein überaus reicher Vorrath, namentlich im Scholarchats-Archiv vorhanden. Der letzte Abschnitt dieses Beitrages wird daher, wie bereits bei den drei früheren Beiträgen geschehen, solcher urkundlichen Nachweise nicht wenige enthalten. Eine wirklich neue Schulordnung aber befindet sich nicht darunter, denn die im J. 1643 publicirte (S. Beitr. III. S. 9 u. 48) ist noch bis jetzt die letzte.

I.

Äußere und innere Geschichte des Gymnasiums von 1680—1755.

1. P o f a l e s.

a. Die Klassen-Zimmer. Serta war bis zum J. 1692 unter Einem Gewölbe mit Tertia gewesen (dem heutigen Ober-Quarta nebst dem davor liegenden Vorzimmer und dem Carcer), getrennt von einander durch eine dünne Zwischenwand, die nur aus Brettern bestand. Der damalige Tertius (Johann Kempe) hatte sich zum öftern über die durch die unmittelbare Nähe von Serta verursachten Störungen beklagt, weshalb in dem angegebenen Jahre die Zwischenwand weggenommen und der bisher für zwei Klassen dienende Raum allein für Tertia bestimmt und zweckmäßig mit neuen Subsellien *re.* eingerichtet wurde²⁾. Serta kam in das seit mehreren Jahren leergestandene Zimmer von Quinta, welches sich neben Quarta befand, von dem es nur durch eine breiterne Scheidewand getrennt gewesen war. Sie nahmen den Theil des Kreuzganges an der Ostseite des großen Hörsaales ein, wo später bis 1850 Serta,

¹⁾ In einem kaum zwei geführte Seiten umfassenden Schriftstück vom J. 1721 befinden sich z. B. folgende Ausdrücke und Wendungen: „mit tiefster obligeance acceptirt, unter cordialem Wunsche, süßeste Realité, agreables Glück, florissante Republique, hochtheure und hochberühmte Clemence; die erquicklichste Kraft ausschauende Balsam-Staude; nicht in wässerne Tafeln einzeichnen, sondern in das Marmorbild der steten Erinnerung einäßen; hochansehnlicher Splendeur, tiefste Submission *re.*“

²⁾ In den besondern Verzierungen gehörten auch einige Embleme, z. B. ein brennend Licht mit der Aufschrift: „Officio mihi officio“; eine Lampe mit den Worten: „Vitam, si pabula, tollis“. Auf der Innenseite der Thür des Bücherzimmers für die Klasse ließ Kempe folgende Worte setzen: „Q. B. V. Anno 1692 hic locus, eum non sine doctum et discentium molestia, duabus classibus, nempe Tertiae et Sextae serviret, auctoritate Dm. Scholarcharum, cura Dn. Rectoris et Praeceptoris classici Johannis Kempii, soli curiae Tertiae dicatus, e squalore suo in hunc nitorem emersit, ex sumptibus, quos partim Dn. Aediles Orphanotrophii, partim Musagetarum et parentes Discipulorum liberali manu suppeditarunt.“ (Barth.)

der Carcer und ein (früher vielleicht mitbenutzter) dunkler kleiner Raum war. Beide Classen hatten, vom großen Hörsaale aus, nur Eine Thür, wie auch Einen Ofen. Jetzt (1692) bekam Sexta (der südlichere Theil des Gewölbanges) von dem Hörsaale aus eine eigene Thür. Späterhin wurde die südliche Verlängerung des Kreuzganges (ein Theil des großen Waisenhaus-Raumes) zu einem hellen Bibliothekzimmer, mit einem Fenster nach Süden, umgebaut³⁾.

Der große Hörsaal, damals und noch lange nachher „die deutsche Classe“ genannt, war wegen des größeren Raumes so eingetheilt, daß in 3 Abtheilungen Subsellien angelegt waren: ganz oben (d. h. nach Süden) hatte der Schreib- und Rechenmeister seine Schreib- und Rechenschule; in der Mitte hatte dessen Gehilfe, der unterste College und Succentor, seine Lehrstätte; ganz unten hatten die Currendaner ihren Platz, mit welchen der Küster zum heiligen Geiste oder der Currendarius zu thun hatte, der aber nicht zum Collegio gehörte. Da aber die Anzahl der „deutschen Schüler“ abgenommen, die Stelle des letzten Collegien seit 1697 unbesezt geblieben und der große Raum auch schwer zu heizen war: so ward im J. 1728 auf dem westwärts von dem Hörsaale gelegenen Klosterhofe (in dessen nordöstlicher Ecke) unter der Leitung des damaligen Administrators des Waisenhauses D. J. Kühl eine eigene Winterklasse für die Waisenfinder und Currendaner erbaut und am 3. Jan. 1729 feierlich eingeweiht⁴⁾.

Die Zeit, wann die verschiedenen Classenräume im 17. und 18. Jahrh. umgeändert worden, läßt sich nicht immer genau nachweisen. Von allen jetzigen Classen hat nur noch Eine zum Theil ihr ursprüngliches Local, nämlich Prima, denn das jetzige Secunda ist erst später daneben gelegt, indem der frühere große Klassenraum, in den man um 1686, wie jetzt, von Osten her eintrat, durch eine Mauer getheilt wurde. Ursprünglich scheint, nach einer noch vorhandenen Thür-Nische, der Eingang in diesen Raum von der Nordseite her gewesen zu sein. Der späterhin (bis 1850) für Quarta dienende Raum (an der Nordwestseite) war ursprünglich das Zimmer für Secunda.

Während der Kriegsjahre von 1711 bis 1716 konnte das Gymnasium für den Unterricht zum Theil gar nicht benutzt werden. Das älteste der vorhandenen Protokollbücher, das zugleich eine Chronik der Anstalt ist, enthält in dieser Beziehung folgende Mittheilungen von Wolfs Hand: „Den 23. Martii 1711, Lunae post Judica ward das Examen scholasticum nicht gehalten, nachdem etwa 14 Tage vorher dem Reectori, M. Jac. Wolfen das Senatus Conclusum, quod non, per ministrum insinuiert worden. Die Ursache war die per pestiferam luem entstandene ungemeine paucitas discipulorum.“ — „Anno 1712 den 13. Martii (Domin. Judica) ward abermahl intimirt, daß das Examen publicum nicht gehalten werden könne, weil die Schule mit Dragonern angefüllt und Tertia classis zum Magazin-Haus gemacht worden: wie dan wirklich in Sexta, Quarta und der Teutschen Classe über 400 Dragoner mit Weibern, Kindern und Pferden eingequartieret lagen; Tertia classis auch mit Zwieback für der Soldatesca ganz, von

³⁾ Der älteste, noch als Handzeichnung vorhandene Grundriß des Gymnasiums ist vom J. 1686; der zum ersten Beirtrage gegebene lithographirte Grundriß (vom J. 1839) ist jetzt auch schon wieder veraltet.

⁴⁾ „Hierbey“ ist keine andere Solennität als diese vorgegangen: Es mußten Currendarii in der großen Teutschen Classe das Morgenlied „Gott des Himmels und der Erden zc.“ auf Verlangen Dni Rectoris anstimmen, und wie sie auf die Mitte desselben kommen, paarweise nach der neuen Classe mit diesem Gesang hineingehen. Der Herr Buchhalter Grohn war ihr deductor. Nach Endigung dieses Gesanges hat Dominus Rector [Pyl] eine kleine Ermahnung an die anwesende Jugend gehalten und derselben ins Gemüthe geführet, daß, da nun auch diese Classe zur Werkstätte des heil. Geistes gemacht, sie auch als fromme und gehersame Schüler sich darinnen aufführen sollten.“ (Altes Protokollb.)

unten bis oben, angehäuſet war. Die Intimation geſchah dem Rectori perſönlich von dem Hrn. Landrath Wulffſradten, idem er des Tages die Viſite gab.“ — „Bei igt erwehnten Umſtänden der Schulen informirten Praeceptor IV^{te} Classis et Arithmeticus ihre Diſciple in ihren Häuſern, Praeceptor VI^{te} Classis ſeine in Conventu Ministerii“ ⁵⁾. — „Anno 1713 acht Tage vor Judica [25. März] ward abermahlen ein Decretum Senatus eingefandt de non habendo Examine publico, weil die Claſſen von der Cinquartierung der Milice noch nicht völlig eliberiret, auch die Reparirung derſelben nicht ſo balde geſchehen konnte.“ — „Anno 1715 als die graufame Bombardirung der Stadt Stralsund ihren Anfang nam, circa feſt. Mart., ward die ganze Schule von Schwediſchen Kranken und bleſſirten Soldaten eingenommen, auch ſo darin Hauſgehalten, daß es ein rechtes *pöbelvym* war und man mit David ſagen konnte: HERR, es ſind Heiden in dein Erbe gefallen 2c. Der ganze Coetus war diſpergiret, und ward keine Schule gehalten biß folgenden Jahres, etwa mit Ausgang des Januarii, da dan der ganze Coetus, mit Großen und Kleinen, ungeſehr 52 ausmachete, Primaner waren 7.“ — „Anno 1716 den 25. Sept. ward Hr. Joh. Friedr. Jani a Rect. M. J. Wolkio in ſeinem Ambis-Hauſe, weil es in der deſöbirten Schulen nicht ſeyn konnte, introducirt.“

Erſt im J. 1717 konnten die Klaſſenzimmer wieder ausgebeſſert und brauchbar gemacht werden, ſo daß die Anſtalt am 12. Aug. durch den Superintendenten D. Schröder im großen Auditorio wieder eingeweiht werden konnte. ⁶⁾

b. Die Amtswohnungen der Lehrer. Unter allen Amtswohnungen iſt die Wohnung des Rectors die einzige, die ſeit der Stifung des Gymnaſiums biß auf den heutigen Tag dieſelbe geblieben. Doch würden frühere Rectoren das Gebäude in ſeiner jeztigen Einrichtung ſchwerlich wieder erkennen. Gegen Ende des 17. und um die Mitte des 18. Jahrh. war es in einem beſonders kläglichen Zuſtande. So bat der neu berufene Rector Behr im Sept. 1680 „daß dasjenige, was die unumgängliche Noth (denn ein Mehrs wird nicht begehret) erfordert, verhoffentlich in der Rectoratwohnung repariret werde, e. g. am [Stein-] Dache, wo das Stroh ausgezogen“ 2c. Ja, um die Mitte des 18. Jahrh. befand ſich die Wohnung in ſo verfallenem Zuſtande, daß nur Eine Stube zu benutzen war; die Fenſterrahmen paſten entweder nicht, oder waren verfault, Thüren und Schließſer waren nicht feſt, „ſo daß der Wind das Licht beſtändig im Fackeln erhielt.“ Uebrigens ſorgten die Inſpectoren des Waiſenhauſes, denen die Schulbauten oblagen, und ſpäter „zur Stadt-Baute Verordnete“ nach Kräften für die Herſtellung der Amtsgebäude.

Die Wohnung für den Conrector und Subrector iſt nicht immer dieſelbe geweſen. Das Eckhaus der Haaf- und Böttcherſtraße (Lit. C. 78.) iſt, wie's in einem Rathſbeſcheide vom J. 1721 heißt, „vor Alters ein Conrectoratshaus geweſen“; allein gegen Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrh. bewohnte der Conrector die jeztige an der Nordweſt-Seite des Gymnaſiums am Wall belegene Subrectoratswohnung, denn es heißt von dem Conrectoratshauſe ausdrücklich, „daß es nicht an der Straſe liegt, da

⁵⁾ Iſt das vom J. 1822 biß Joh. 1850 als Quinta benutzte Lehrzimmer, gleich zur Linken beim Eintritt in's Gymnaſium, jezt zum Waiſenhauſe gehörig. Es diente früher zu Zuſammenkünften der Stadt-Geiſtlichkeit, deren Mitglieder ſeit Annahme der Kirchenverbefſerung namentlich auf einer Tafel verzeichnet waren, die über der Thür befeſtigt war. Auf dem erwähnten alten Grundriſſe iſt es durch „Conſiſtorium“ bezeichnet.

⁶⁾ Derſelbe „percretae dabey de magna illa iſtauratione literarum, quae, poſt proſtigatam ſub Papatu barbaricam, ingenti DEI beneficio, poſt erectas hinc inde, circa inſtans Reformationis negotium, ſcholas, D. Lutheri tempora antecellit atque primis Reformatorebus viam quadantenus aperuit.“ (Protokollb.)

nicht viel gehen ist.“ Der Zustand desselben war im J. 1744, wo Conrector Wackenroder es bewohnte, ein so klägliches und gefährliches, daß der Bewohner „mit den Seinigen des Lebens nicht darinnen sicher sein konnte.“⁷⁾ Die Ausbesserung desselben zog sich aber wegen Geldmangels noch Jahre lang hin, denn erst im J. 1759 konnte eine gründliche Reparatur vorgenommen werden. In der alten Conrectorats-Wohnung wohnte gegen Ende des 17. Jahrh. und bis zur Mitte des 18. Jahrh. der Subrector. Als aber um Ostern des J. 1728 der bisherige Subrector Benj. Wackenroder zum Conrector (an Har- ders Stelle) und Bernh. PommerEsche zum Subrector gewählt wurde, wollte jener „nicht gerne sein altes Wohnhaus quittiren“ und ließ den neuen Subrector (B. PommerEsche) in das eigentliche Conrectoratshaus ziehen. Um diese Zeit wurde zur Wackenroderschen Wohnung an der Nordost-Seite (also in der Böttcherstraße) „eine sonst zu demselben niemals gehörige wüste Stelle geschlagen, auf derselben ein neues Gebäude aufgeführt und auch sonst im ganzen Hause eine ziemliche Reparation, welches Alles der Stadt 500 Rthlr. und darüber zu stehen gekommen, vorgenommen.“

Im Sommer des J. 1745 wurde das im Bielhöfen belegene Capitain Reittnecht'sche Haus (Lit. C. 42.) von der Stadt als Subrectoratswohnung angekauft; der Conrector blieb in dem ältesten Conrectoratshause (Lit. C. 78), wogegen, wenigstens in dem letzten Viertel des 18. Jahrh., das bald vom Subrector, bald vom Conrector bewohnte Haus am Wall (Lit. C. 302 b.) zuerst dem Buchhalter und dann dem Quinto-Quartus als Wohnung eingeräumt wurde.

Die Amtswohnungen der übrigen Lehrer befanden sich auf dem Katharinenberge, ihre Lage aber und von wem ein jedes bewohnt worden, ist nicht mehr genau zu ermitteln. Die Häuser waren fast alle klein, oft nur einstöckig und sehr beschränkt. Da ihre Ausbesserung der Stadtkasse bedeutende Kosten verursachte, wurden sie im Laufe der Zeit sämmtlich verkauft, und den Lehrern ward ein Locarium gegeben, so daß diese nun selber für ihre Wohnung zu sorgen haben.

2. Schulbehörden, Schulfonds, Lehrerbefoldung.

Wie früher, so führen auch jetzt sowol der Magistrat als das Scholarchat fort in ihrer umsichtigen Leitung des städtischen Gymnasialwesens und in der Beförderung des äußern und innern Wohls der Anstalt. Auch die Vertreter der Bürgerschaft waren für das Beste der größten städtischen Bildungsanstalt besorgt und bemerkten mehrmals „daß hie und da im Gymnasio Verbesserungen wünschenswerth seien.“ Bisher hatten Staats-Behörden sich fast gar nicht in die Angelegenheiten des Gymnasiums gemischt; erst bei dem heftigen Streite zwischen dem Conrector Wolf und dem Pastor Kienast (worüber weiter unten das Nähere) traten Königlich Schwedische Behörden zu Stettin in's Mittel.

⁷⁾ In seinem Gesuche an den Rath (d. d. 11. Mai 1744) schreibt Conrector W.: „Mein Wohnhaus ist, so lange es von mir bewohnt, jederzeit von so schlechter Beschaffenheit gewesen, daß auf dessen nöthige und unumgängliche Reparationen fast alle Jahre gewisse Kosten haben müssen gewandt werden, nunmehr aber scheint es, daß die gewöhnlichen Ausbesserungen nicht mehr zureichen wollen, indem der Giebel meines Wohnhauses — gänzlich aus seiner natürlichen Lage gewichen und den Fall augenscheinlich androhet. Es ist auch überdem nicht viel Gutes an dem ganzen Hause befindlich, wie denn z. B. das Dach, woran doch jährlich gebessert worden, in so schlechtem Stande ist, daß man bei entstandenem starken Regen nicht trocken in den Zimmern wohnen kann; die Fenster in der Wohnstube und auf der Dielen sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß ein Jeder gar leicht erkennen kann, daß selbe, nachdem sie ausgedient, sich gleichsam nach einer Verneuerung sehnen. — Zimmer- und Maurermeister haben mich in Sorgen gesetzt, daß, wegen gefährlicher Situation meines Hauses, ich mit den Meinigen des Lebens nicht darinnen sicher seyn könnte.“

Auch hinsichtlich des Schulfonds zur Befoldung der Lehrer und Instandhaltung der Anstalt traten fast gar keine Aenderungen ein. Nach einer urkundlichen Aufzeichnung in den Scholarchats-Acten vom 23. Dec. 1721 trugen die 3 Hauptkirchen zu S. Nicolai, S. Jacobi und S. Marien, der Kaland, das S. Annen-, S. Johannis- und Heiligegeist-Kloster, so wie die beiden Klöster S. Jürgen am Strande und vor Ramin vierteljährlich zur Befoldung der 9 Lehrer zusammen 437 fl. bei. Im Allgemeinen war aber die Befoldung der Lehrer so gering, daß sie im J. 1693 bei der Königl. Visitations-Behörde in Greifswald klagten, daß sie ein zu geringes Einkommen hätten. Die Behörde wandte sich deshalb „an die abseitsen C. C. Raths, des Ehrw. Ministerii und der Ehrliebenden Bürgerschaft gebildete Visitation“ mit dem Vorschlage, es möchte die eine Hälfte der Lehrer-Salarien von den Kirchen und Klöstern, die andere dagegen aus der Stadtkasse gezahlt werden. Die städtische Schulbehörde ging auch auf diesen Vorschlag ein, allein Alter- und Hundertmänner verwarfen in einem Schreiben (d. d. 19. Aug. 1693) an die „Königlichen Visitatores in Greifswald“ diese Zahlung aus der Stadtkasse. Sie begründeten ihre Verweigerung unter Anderm durch folgende Worte: „Es hat sich C. C. Rath mit der Bürgerschaft dahin ausdrücklich vereinbart, daß die Reditus der Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen insonderheit zu der Herren Prediger, Schul-Collegen und Armen Unterhalt sollen gebraucht werden, wie denn auch außerdem bekandt ist, daß vorhin [früher] jeder Kirche eine Schule gehalten und derselben drey gewesen, zu welcher Unterhaltung jedwede Kirche ihren eignen Block gehabt, und solches von Ao. 1560 zu beweisen stehet, welche Schulen hernach in Eine gestoßen worden. Ferner besagen auch der Kirchen und Klöster Matriculn, daß die Herren Schul-Collegen daher ihre Salaria bekommen, und die Reditus derselben nicht besser als zur Erhaltung der Schulen haben können angewendet werden. Auch thun bey den Klöstern die administrirenden Bürger alle Arbeit umsonst und haben die meiste Mühe und Arbeit.“ — Von den Jahre lang nicht gezahlten Gehaltern soll weiter unten das Nähere folgen.

In der oben angeführten urkundlichen Aufzeichnung vom 23. Dec. 1721 heißt es in Betreff der Befoldungen: „Demnach der numerus Collegarum scholae nunmehr völlig hinwiederum ergänzt worden und hiernach denn auch die Regulirung der Schul-Salarien geschehen und die Repartition über die dazu contribuirenden pia loca gemacht worden, so wird quartaliter erhalten: 1) Rector 100 fl. 2) Conrector 75 fl. 3) Subrector 58 fl. 8 fl. 4) Cantor 50 fl. 5) Grety (Tertius) 41 fl. 16 fl. 6) Andrea (Quinto-Quartus) 35 fl. 7) Rasche (Sextus) 35 fl. 8) Arithmeticus 30 fl. 9) Currendarius 12 fl.; zusammen 437 fl.“; jährlich also 1748 fl. — Nach 21 Jahren, im J. 1743, wurden alle Lehrstellen verbessert, indem der Rector, Con- und Subrector jährlich je 50 Rthlr. und jeder der andern Lehrer je 25 Rthlr. Zulage erhielten.

Die außerordentlichen Einnahmen der Lehrer, die sogenannten Accidientien, wie Schulgeld, Leichengeld, für Brautmessen u. hatten sich jetzt durch die Zeitumstände bedeutend verringert; ja die Gebühr für sogenannte Brautmessen fiel ganz aus, indem die Trauungen in den Kirchen jetzt abkamen; auch das Leichengeld verringerte sich durch das Aufkommen der sogenannten „stillen Beerdigungen“. Das „Nundinale“ (Jahrmarktsgeld) hatte bisher der Conrector allein einzunehmen gehabt; seit Nov. 1727 ward es gleich getheilt zwischen Rector und Conrector. — In einem Schreiben Wolfs vom Schlusse des J. 1722 finden sich folgende Mittheilungen über seine und der Collegen zufällige Einnahmen: „Das Introductionsgeld durch alle classes habe der Rector allein, davon aber das Quantum in eines Jeden Belieben gestellet bleibe. Das Didactrum [Schulgeld] würde aus allen Classibus zusammengebracht und inter

Collegas gleich getheilet, doch so, daß Rector duplam portionem zu genießen hätte. Gleich also würde es auch mit dem Holzgelde gehalten, daß nemlich sowohl was von der Stadt gegeben, als a discipulis erlegt, in eins gebracht würde, und würden davon zuvörderst 15 Faden Holz angekauft, nachgehends des Calefactoris Gebühr, so sich bis an 12 fl. hinanlief, abgenommen; was alsden noch übrig bliebe, so ein gar Geringes, würde wie das Vorige getheilet, und frigte Rector duplam portionem. Von dem Chorgelde hätte Rector und Cantor quartaliter bey der Distribution, nachdem das Quantum groß oder klein wäre, jeglicher 2, 2½, 3, auch wol 4 Rthl. zu genießen, und hätte Er solches von seinen antecessoribus also vor sich gefunden. Das Uebrige hätte er aus seiner Privat-Information.“

Für stellvertretende Dienste wurden gewöhnlich Vergütungen gereicht. Als z. B. nach Wolfs Emeritirung (1723) der Conrector, vor des neuen Rectors Pyl Ankunft für diesen die Geschäfte besorgte, so bestimmte der Magistrat „dem Ehren-Conrectori für seine extraordinaire Bemühung 15 Stübchen Rein-Wein von dem Weinkeller zu reichen, und habe die Achtmanns-Kammer solche dem Keller zu bezahlen.“

Ueber Winkelschulen, in den Acten auch „Pflidschulen“ genannt, hatten nicht bloß die Gymnasiallehrer, als ihnen Abbruch thuernd, zu klagen, sondern selbst die Küster. So zeigte am 10. März 1717 der Küster an S. Jacobi klagend an, daß in seinem Kirchspiele allein sechs Personen seien, welche Schule hielten; darunter befanden sich „ein Unterofficier“, ein „alter Feldscheerer“, ein „gewesener Musterschreiber“ und „ein Schäferknecht“.

Für emeritirte Lehrer wurde von der Schulbehörde stets auf eine anständige Weise gesorgt. So erhielt Wolf als Emeritus jährlich 300 Rthl. Ueber die Sorge für die Wittwen weiter unten.

3. Die Lehrer.

a. Allgemeines; Gehaltorückstände. Die Reihenfolge oder der Rang und die Amtsverrichtungen der Lehrer blieben auch jetzt dieselben wie früher. Der Cantor rangirte vor dem Tertius, ertheilte aber an Quarta mit dessen Hauptlehrer zugleich Stunden. Das collegialische Leben war nicht immer das erfreulichste, namentlich entstanden der Privatschüler („Privatisten“) wegen nicht selten solche Streitigkeiten unter ihnen, daß die Behörden einschreiten mußten.^{*)} Die schwersten Leiden für die Lehrer und dadurch zugleich für die ganze Schule begannen mit dem J. 1710, wo die Pest entsetzlich in der Stadt

*) Von vielen Fällen nur einen aus dem J. 1729: „Als Hr. Grety, Collega III^{ae} classis, bald nach Johanni einige kleine Knaben in den Privat-Stunden zu informiren anfing, und seine Herren Collegen, als Hr. Andréa in Quarta und Hr. Rasche in Sexta classe, sich deßfalls bei den Herren Scholarchen beschwerten, daß durch solche privatissimam informationem ihre Classen geschwächet und ihr Verdienst ihnen dadurch entzogen würde, ist auf diesen Punkt folgender Befehl dem Rectori zugesandt worden: Herrn Scholarchen haben bey heutigem Zusammenfeyn [7. Sept.] Nachfolgendes an den Ehren Rectorem Gymnasii per decretum gelangen zu lassen nöthig befunden: Ist von denen Collegis Sextae et Quartae classis geflagt worden, daß der Collega Tertiae classis, Ehren Grety, verschiedene kleine Knaben, die in classem sextam, ihren Jahren und Umständen nach zu setzen, zur Privat-Information annehmen und dieselbe ihnen entziehen solle. Weil nun Ampl. Scholarchatus ermelbete Collegas in ihrer Klage nicht unbefugt findet, wird Dnus Rector es bei dem Ehren Grety in die Wege richten, daß er hiervon abstrahiren müsse, und ist er schuldig, im Fall unter den Privatisten Knaben von denen profectibus wären, daß sie mit Nutzen unter ihm bleiben könnten, solche ordentlich introduciren und seine Classe frequentiren zu lassen.“ (Altes Protokollb.)

wüthete.⁹⁾ Wolf berichtet darüber im Protokollbuche Folgendes: „Anno 1710 den 15. Sept. starb der Con-R. Gymn. Dn. Jo. Christianus Bünsenius una cum Dno. Frid. Alberto Wasmundo Sub-R. emerito; uterque quasi mortis quodam contubernio eadem nocte decedebant. Dieser gedoppelte Todesfall geschah leider zu der Zeit, da die Pestilenz sehr grausam in Stralsunde grassirte, und in wenig Monaten über 6000 Menschen dahin fielen. Die Schule geriet bey dieser elenden Pest-Zeit in solchen Nothstand, daß Keiner von der Bürgerschaft für seine Leichen mehr was geben wollte, daher dann auff A. Senatüs gemachtes, und höchst präjudicirliches Reglement das elende Leichen-Geld durch gerichtliche Execution, welches bey christlicher Einwohner Bedenken nie erhöret war, eingetrieben werden mußte.“ Jürgen Drevs in seinem (handschriftl.) Tagebuche berichtet: „Nachdem man leider wegen der Contagion sieder ao. 1710 den 23. Sept. bis den 23. April 1711 keine Leichen mit christlichen Leich-Processionen öffentlich beerdigen lassen durfte, sondern in solcher Zeit 7774 Menschen (alte Leute und Kinder, von Bürger- und Soldatenleuten) durch die dazu vom Collegio sanitatis verordneten Portanten in der Stille bei Abendzeit beigesezt worden: so ward der recht brave Kaufmann Herr Joh. Hagemeister heute dato als den 23. Apr. mit Glocken und Schulan in einer Folge von 103 Mannspersonen und 105 Paar Frauenspersonen und vielen 100 Menschen Zuschauern in S. Nicolai-Kirche hinwieder zum erstenmale öffentlich zur Erde bestättigt.“

Seit dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrh. bis 1721 wurden die Gehälter den Lehrern theils unvollständig, theils gar nicht gezahlt, so daß dieselben sich zu häufigen, nur zu gerechten Klagen veranlaßt sahen. Seit dem J. 1717 stieg die Noth immer höher; unterm 22. Juni fordern Rector und Collegium ihre bedeutenden Rückstände. „Ich Rector — heißt es hier — habe allein 1400 Gulden zu fordern und muß nun, nachdem ich 31 Jahr der hiesigen Schule gedient, im Alter Noth leiden und darben.“ In dem Rathsbefehde heißt es nur: „Die Inspectoren und Administratoren sollten zusammentreten und sehen, wie zu helfen sei.“ Unterm 14. Dec. wiederholt das Lehrercollegium seine Eingabe mit specieller Angabe der rückständigen Forderungen, die sich auf 4871 fl. beliefen. Die Lehrer wurden hierauf mit dem Befehde vertröstet, daß wenigstens das Weihnachts-Quartal gezahlt werden solle. Da keine thatsächliche Abhilfe eintrat, wiederholten die Lehrer ihre Klagen im folgenden Jahre, so daß von Seiten der Behörde angeordnet wurde, es sollten die Klöster (durch den Rath bestätigte) Obligationen ausstellen, worauf alle Quartal ein altes rückständiges und das laufende gezahlt würden. Aber die Erfüllung dieser Zusage zog sich sehr lange hin, so daß Rector und Collegium sich unterm 18. März 1719 an den zur Schlichtung dieser Angelegenheit deputirten Camerar und Scholarchen J. F. Köppen mit erneueter Vorstellung um endliche Erledigung wandten. „Sie würden sich — hieß es in der Eingabe — falls keine Zahlung erfolgte, an des Königs Majestät und an die königliche Regierung wenden, auch das herkömmliche Examen und die gewöhnliche Invitation zu demselben einstellen.“ In Folge dieser dringenden Vorstellung befahl der Rath die Einbringung der Obligationen, womit einige Provisoren bis zum Juli 1719 zögerten. Nun erst geschahen wirkliche Zahlungen, jedoch nur langsam und unregelmäßig, bis endlich zu Weihnachten 1721 Alles in Ordnung gebracht war und der oben (S. 6) erwähnte Etat eintrat. Trotzdem blieben einige Rückstände noch

⁹⁾ Man vergl. „Die morgenländische Pest in Stralsund zur Zeit des nordischen Krieges“, eine im literarisch-geselligen Vereine zu Strals. vom D. Herm. v. PommerEsche gehaltene Vorlesung, abgedruckt in der Strals. Wochenschrift: „Sundine“ 1846, Nr. 33–35.

unerledigt; denn unterm 10. Nov. 1724 hat der Cantor Joh. Sparwart theils um Zahlung von Zinsen, theils um den noch zu fordernden Rest, nachdem er in seinem Schreiben gesagt: „Wann nun, wie die Wahrheit am Tage, bei Geßtung fast aller meiner Accidentien von Hochzeiten und Leichen, so doch praecipua pars mei salarii sein soll, ich je länger je mehr von meinem wenigen Vermögen zu mein und der Meinigen nothdürftiger Sustentation abzubrechen geneecessitiret werde, welches weiter auszuhalten nicht vermag, so ic.“

b. Die Lehrer und die Geistlichkeit. Obwol Lehrer und Prediger in gewisser Hinsicht ein und dasselbe Werk treiben, daher auch einmüthig und einträchtig wirken sollten: so fand doch zwischen den Gymnasiallehrern und Geistlichen in Stralsund während jener Zeit in dieser Beziehung vielfach das Gegentheil Statt. Besonders lebhaft ward der Streit in Betreff der „Schul-Visitation“ im J. 1697. Um diese Zeit nämlich besuchten einzelne Prediger Lehrstunden des Gymnasiums, was statutenmäßig nur dem Stadt-Superintendenten, als Scholarchen, frei stand. Die Lehrer beschwerten sich darüber beim Scholarchate, das hierauf Folgendes erwiderte: „Die von einem Rev. Minist. prätendirte Freiheit die Schule zu besuchen, sei auf keinerlei Weise dahin zu deuten, als wenn sich R. M. elniger Herrschaft über dieselbe anmaße, sie in ihren lectionibus zu reformiren, vielweniger zu reprimendiren gemeint sey; sondern bloß und allein zu der auf- und denen Herren Predigern in die Hände anwachsenden Jugend nöthiger Aufmunterung, sowol in ihren studiis als Pietät und Gottesfurcht, angesehen und gerichtet sey; zweifeln also nicht, es werden Herren Schulcollegen diese gute Intention R. M. ihnen nicht mißfallen lassen, sondern die künftig zur Schulbesuchung sich einfindenden Herren Prediger also annehmen, daß ein gutes Verständniß unter beiden Collegien erhalten und also allerley Inconvenienzen verhütet werden mögen.“

Die Prediger, mit dem Superintendenten (D. Joh. Baudewien) an der Spitze, reichten nun unterm 23. Aug. 1697 ein ausführliches, mehrere Bogen umfassendes Schreiben ein, worin sie behaupteten und zu beweisen suchten, daß ihnen die Schulvisitation nach ihrem Amte zukomme, wie sie solche auch bis anno 1626 geübt hätten, „wo ebenmäßig wañre Leute bey der Schule, aber dem R. M. nicht so auffsezig, wie heute derer eßliche sind, gewesen, sich auch der Schulvisitation der Herren Prediger, wie nun, nicht geschämet. Späterhin sey zwar diese Praxis wegen der darauf einfallenden Umstände des Krieges und der Pest, auch Absterben des Herrn Superintendenten und fast aller Prediger einigermaßen in Abgang kommen, jedoch müssen wir ganz glaubwürdig erachten, daß diese Praxis bey Vesserung der gefährlichen Läufe hernach a Rev. Minist. reassumiret sey, wie Protokolle vom J. 1643 bewiesen.¹⁰⁾ Auch unsere Amtsgebühr und Seelsorge für unsre Gemeinde erfordert, auf die ganze Heerde, nicht allein auf die Großen, sondern auch Kleinen, mit Acht und ein Auge zu haben. Auch ist diese Schulvisitation gemäß den Exempeln vieler trefflichen Gymnasiorum, die von denen Predigern ihres Dhrts mit visitiret werden, so beim hochberühmten Gymn. Francfurtensi ad Moenum.“ Ferner führen sie (unter Nr. VIII.) an: „Ist oft angeführte Prediger-Schulvisitation zu diesen Zeiten, da ohnedem die Schulsjugend leider! unbändig, frech und undisciplirt ist, und (welches hoch zu beklagen) zum Ruin der Kirchen immer wilber und freyer wird, höchst nötig, heilsam und nützlich; dient der Prediger Schulvisitation auch gutes Vertrauen und Einigkeit zwischen ihnen und denen Praeceptoribus zu erhalten und wieder in den Schwang

¹⁰⁾ Die Beitr. III., S. 66. mitgetheilten Auszüge aus den Protokollen des geistl. Ministeriums behaupten allerdings, daß allen Pastoren eine monatliche Visitation der Schule zustuße.

zu bringen, an welcher soviel gelegen, daß, wenn eine Schule zerfallen soll, am meisten dazu helfen kann, wenn der Saame der Uneinigkeit zwischen beyderseits Lehrern, der Kirche und Schulen, aufgestreuet wird." Im 2. Theile ihrer Darstellung suchen sie die Schrift des Lehrercollegiums durch 10 Punkte zu widerlegen. Gegen das Ende heißt es hier: „Und damit wir endlich zum Schluß kommen, müssen wir noch hinzuthun, daß der wahre Grund dieser bey eglischen Schulcollegen unsers Ohris so beständigen und beharrenden Contradiction wider die Schulvisitation Rev. Minist. in der That kein anderer sey als derselben stolzer Sinn und ein ihnen ganz unanständlicher Uebermuth, dem es unter andern ansehnlich fürkommt, daß, da eglische Membra Ministerii vormahl ihre discipuli gewesen, sie nun die Freiheit in ihre Classes zu treten haben und einige sogenannte Visitation daselbst anzustellen besugt seyn sollen, welches sie selbst in ihren Discursen mehr denn einmal nicht dissimuliren können (zu geschweigen, daß Hr. M. Wolf zu dem Superintendenten gesagt, es sey ihm nicht möglich, seine Feinde für sich in seiner Classe zu sehen) gerade 1) als wenn dieselben membra Minist. noch igo ihre discipuli weren, 2) als wenn sie kämen, die Praeceptores zu examiniren, und nicht vielmehr die Jugend zu excitiren und deren Fleiß zu inquiren, und 3) müßten diejenigen, die vormahls ihre discipuli gewesen, desshalb bey ihnen in einer stäten Verachtung und Geringschätzung bleiben u." Das dieser Eingabe beigefügte Begleitschreiben des Superintend. Baudewien ist auch vom 23. Aug. 1697.

Das Lehrercollegium reichte hiergegen eine weniger umfangreiche Rechtfertigungsschrift ein, die sich (obwohl ohne Zeitangabe) bei den betreffenden Acten findet. Sie umfaßt 30 Punkte und soll im Anhange auszugsweise mitgetheilt werden. Die Lehrer berufen sich auf die im J. 1643 für das Gymnasium gegebenen Statuten, in denen „nicht das geringste Wort zu finden, dadurch wir solche unvermuthliche Visitationes von den Herren Predigern anzunehmen sollten verbunden werden.“ Auch in dem Stettiner Paedagogio, so wie in der dortigen Stadtschule „wisse man nicht das Geringste von dergleichen Pastoren-Visitationen; in Greifswald ebensowenig.“ „Sie, die Lehrer, betrieben liberalia studia und hätten liberalia ingenia unter Händen, und nun sollten sie illiberaliter tractiret werden?“ In Beziehung auf die von den Predigern beanspruchte Seelsorge für die Jugend sagen die Lehrer: „Ueber unsre Schul-Lämmer hat unsre Obrigkeit uns Praeceptores zu besondern Hirten bestellt und uns zu dem Ende lectiones sacras vorgeschrieben, nach welchen wir unsrer Jugend die prima pietatis semina beibringen. Auch entziehen wir dieselben nicht ihrer [der Prediger] guter Unterweisung, sondern präpariren sie vielmehr mit allem Fleiß zu den examinibus catecheticis, daß die Herren Prediger desto weniger Mühe mit ihnen haben dürfen, und führen also unsre Lämmer selbst ihnen zu.“

Am 1. Sept. 1697 hielt das Scholarchat in Betreff dieser Streitigkeiten eine Sitzung, in Folge deren es die Angelegenheit der Entscheidung des Rathes überwies. Dieser erließ denn auch unterm 24. desselben Monats ein Decret, worin zuvörderst zwar eine Rüge ausgesprochen wurde über Wolf, der in scriptis publicis auf unbefugte Weise über die Geistlichkeit sich geäußert hätte; „jedemnoch — heißt es weiter — findet E. E. Rath übrigens nicht eben, daß Herren Ministeriales einiges jus visitandi Gymnasium, weder nach dem Inhalt der ersten Schul-Visitations-Ordnung, noch auch vermöge eines in diesen Stücken approbirten oder nachdem der Hr. Superintendens nomine Ministerii darzu sonst [?] gewesen personae des Rathes authorisiret, oder auch nachdem die Statuta scholastica publice introduciret worden, in aller der Zeit bisher zu einiger contrairer observance gebrachten legis Ministerialis allegiren, oder darauf auf ein unveränderliches jus quaesitum zum Präjudiz und Hinderung E. E. Rathes, nach

Bewandniß der Zeiten und der Umstände competirenden juris statuendi sich mit Bestande beziehen können; weshalb dann und umb dieses dem Rev. Minist. gründlich vorzustellen, dem Hrn. Synd. D. Ditt-
hoffen und Hrn. Lic. Friedleben hiermit Special-Commissio ertheilet wird. Wann aber gleichwol
dabenebenst C. E. Rath in Consideration gezogen das von C. Ehrw. Ministerio hiebey entdeckte unnachtheilige
theologische Absehen, und daß nach demselben die Schuljugend annoch im Christenthum und zu guten
Sitten merklich angefrischet werden könnte: so haben Herren Commissarii diese C. E. Rathes Resolution
dem Ministerio kundzumachen, daß zwar die eigentlichen Visitationes, nach wie vor, allein denen zum
ordentlichen Scholarchat deputirten Personen lediglich beygelegt bleibet, jedoch denen übrigen Herren
Ministerialibus hiermit vergönstigt wird, die Schule dergestalt ex familiaritate quadam dan und wan
sigillatim zu besuchen, daß ihre Gegenwart zu Aufmunterung der Schuljugend im Christenthum und zu
ehrbaren Sitten und fleißigem Studiren, jedoch absque potestate monendi und ohne Eingriff des Scho-
larchats in examinando et reformando vel corrigendo gerichtet sey. Worauf dan auch die Collegae
Gymnasii zur bescheidenen Empfangung derer besuchenden Herren Ministeriales angewiesen werden sollen;
überall jedennoch C. E. Rath pro re nata sich hiemit zustehende Aenderung vorbehält."

Darauf beriefen die beiden Commissarii am 12. Oct. den Sup. Baudewien und den Pastor
Alb. Sledanus, als Stellvertreter der Geistlichkeit, und eröffneten ihnen den Rathsbescheid vom
24. Sept. Die beiden Ministerialen erklärten dann auch zu Protokoll, „sie seien und blieben auch nicht
anders intentioniret, denn daß ihre Besuchung der Schule für keine eigentliche Visitation, sondern als ein
subordinatum quid und als eine freundliche Besuchung angesehen werde, sie auch dem Scholarchate in
potestate monendi, corrigendi, reformandi keinen Eingriff thun wollten, sondern nur einen accessum juven-
tutis excitatorium bei diesen schlechten Zeiten, der Jugend zum Besten verlangen; wollten übrigens der
Schulen Bestes möglichst zu suchen beflissen seyn."

Tags darauf (13. Oct.) wurden nun auch Collegae Gymn. vorgefordert, deren aber nur einige
erschieden. In Aller Namen ergriff zunächst Contr. Wolf (der die Stelle des Rectors als Pro-Rector
interimistisch versah) das Wort: „Sie vernähmen gern, daß der Rath die Sache nach den von beiden Sei-
ten vorgekommenen argumentis wol erwogen und sich weitere Verordnung vorbehalten hätte. Sie
glaubten, daß diese seit undenklichen Jahren unbewußte Neuerung nicht ohne großen Schaden des Gym-
nasii geschehen; sie venerirten zwar C. E. Rathes Verordnung, wan nur die Ministeriales alle intra
terminos bleiben wollten, woran sie [die Lehrer] nach bewandten Umständen sehr zweifelten. Das Mini-
sterium hätte sich vordem auch ganz anders in Freundlichkeit gestellet, als sich's in effectu bewiesen. Sie
bäten Dilation, um sich noch weiter zu besprechen, weiln sie nicht Alle zugegen seien."

Wenige Tage darauf überreichten denn auch Pro-Rector und Collegae Gymn. ihre Erklä-
rung. Sie wollten den Zutritt der Geistlichen in die Schulclassen gestatten unter folgenden Bedingungen:
„1) Dafern Herren Ministeriales hierunter nichts anders intendiren, als nur einen accessum familiarem,
non visitationem auctoritativam cum pruritu dominandi in Collegas junctam, aut quancunque superiori-
tatis affectationem redolentem, cujus respectu nos a Rev. Minist. dependere dicamur; dergleichen Auto-
rität und Superiorität wir außer dem Hrn. Superintendenten Keinem ex Rev. hoc ordine geständig
seyn, ob wir gleich Superioritatem loci et dignitatis ihnen gerne gönnen. 2) Dafern sie bei solcher ihrer
freundlichen Ansprache uns mit ihren unbefugten monitionibus, reformationibus etc. verschonen wollen.
3) Bey der Schul-Jugend nichts anders vorzunehmen gesonnen seyn, als nur etwa eine Aufmunterung

zur Pietät und tugendhaften Wandel oder zum Höchsten ein Examen catecheticum bei ihnen anzustellen, inquisitionem in lectiones ordinarias Ampl. Dnis. Scholarchis relinquentes. 4) Solche ihre Ansprache nicht zu oft, sondern etwa des Jahres ein-, oder zum höchsten 2mal geschehen möchte. 5) Uns zuvor ihren accessum anmelden lassen, damit die Jugend ihre libros catecheticos zur Hand haben und zur Antwort sich desto bereiteter halten könne. 6) Dem Pro-Rectori [der mit dem Pastor M. Kienast eben einen heftigen Prozeß geführt] genugsame Versicherung geschehe, daß sothane familiäre Besuchungen nicht sonetwegen geschehen. 7) Wan man nicht komme, auff Jemand seiner orthodoxiae wegen ein juckendes Ohr zu haben. — Auf solche zum Theil ultro a Rev. Minist. offerirten conditiones sind Collegae scholae erbötig, die Hrn. Prediger mit aller Freundlichkeit und Bescheidenheit zu admittiren, nichts Liebets wünschende, als daß hiedurch wiederum eine gute Harmonie zwischen Rev. Minist. und ihnen möge gestiftet werden. Wobey Collegae Gymn. Ampl. Senatum gehorsamst ersuchen wollen, die declarationis puncta R. Minist. verwahrksamlich beizulegen, damit, wen künftiger Zeit Einer oder Ander allzuweit zu gehen sich unternehmen sollte, welches man dennoch nicht hoffen will, dieselben alsdan statt einer Norm dienen können.“ — Schließlich fügen sie noch hinzu: „Weil auch Collegae Gymn. wegen beständiger Vorenthaltung ihres Salarü annoch in sehr schmerzligem Bedrücke stehen; so ist derselben dienstliches Bitten, Ampl. Magistratus wolle Hrn. Prediger so lange von dergleichen Ansprache sich zu enthalten anmahnen, biß Collegae von der a Nobiliss. Senatu nunmehr veranlaßten Befriedigung derselbigen würdliche Erfolge gesehen, damit sie dieselben [Prediger] alsdan mit desto freudigerem Muthen empfangen können.“

Hierdurch war denn der Streit beseitigt; allein der Friede war nicht von langer Dauer; denn schon im März des J. 1703 fanden sich Superintendent und Ministeriales zu einer Klage veranlaßt. „Wir haben zwar — heißt es in einem Schreiben vom 3. März — bisher zu rühmen gehabt, daß die Herren Praeceptores Gymn. uns jederzeit wol und liebreich aufgenommen, in specie uns Demjenigen, was sie proponiret und dociret, eine Zeit lang und so lange es uns beliebt, zuhören lassen oder auch wol in inferioribus classibus die Knaben in unserer Gegenwart etwas examiniret und ererciret, worauf wir jederzeit, ohne Ertheilung einer censurae, bloß mit einer Admonition an die Jugend und mit einem herzlichen Segenswunsche wieder abgetreten sind. Allein nun müssen wir im Rev. Minist. uns über eine angenommene und ohne Zweifel von ihnen abgeredete Unfreundlichkeit der Herren Collegarum Gymn. beschweren, indem, da am 27. Febr. dieses ist laufenden Jahres der Hr. Pastor Marianus M. Kienast und Hr. Ecclesiast. Nicolait. M. Pyl, der Gewohnheit nach, ins Gymn. post horam 1. pomerid. getreten, alsofort die Herren Praeceptores, namentlich der Hr. Conr. in Prima, Hr. Subr. in Secunda, Hr. Cantor in Quarta, Hr. Gülzow in Sexta bey ihrem ersten Eintritt in die Classes im Dociren abgebrochen und, da die Herren Prediger sich über solche Veränderung verwundert und theils sie freundlich gebeten, im Dociren zu continuiren, theils nach der Ursache ihres itzigen Difficultirens gefragt, dennoch darin nicht fortfahren wollen, sondern zur Entschuldigung vorgewandt: Einer, er wolle darin nichts Neues anfangen, ein Ander, es wäre ihnen a Superiori verboten; noch ein Ander, es wäre unter ihnen so beliebt worden; wiewol doch endlich auf vielfältiges freundliches Zureden der Herr Con-R. sich hat bewegen lassen, aus dem Plutarcho etwas zu proponiren, und der Hr. Cantor etliche Knaben decliniren zu lassen. Wann [da] aber durch solche unvermuthete Unfreundlichkeit der Hrn. Praeceptorum gegen die Hrn. Prediger das Rev. Minist. für der Jugend zu dero großem Ärgerniß beschimpfet worden, man auch nicht absehen kann, warum Hrn. Praeceptores difficultiren solten, in ihrer Gegenwart, wie bisher geschehen, zu dociren und

zu fragen, vielmehr eben solch Dociren und Graminiren Dnis. Ministerialibus Anlaß geben kan, ihre admonitiones pias nützlich anzubringen: so gelanget an die Hochzueh. Hrn. Scholarchas unser dienstschuldigstes Suchen und Bitten, Sie geruhen in diesem Stücke E. E. Minist. gebührenden Respect bey denen Hrn. Collegis Gymn. kräftiglich zu unterhalten, in specie ihnen die erwiesene Härtigkeit und angemaste Veränderung zu verweisen, hingegen sie darzu ernstlich anzuhalten, daß sie nicht nur Hrn. Ministeriales ohne Verdruß admittiren, sondern auch, der bisherigen Gewohnheit nach, in ihrer Gegenwart im Dociren continuiren oder auch wol, in inferioribus classibus, die Jugend mit Fragen etwas exerciren, damit der intendirte Zweck der Schulbesuchung bey der Jugend so viel glücklicher durch die Gnade Gottes erreicht werden könne."

Das Scholarchat verlangte nun sofort von den betreffenden Lehrern Auskunft, und erhielt selbige unterm 23. März. Der Con-R. Bünsow berichtet „daß ich die Hrn. Prediger in prima classe aufs höflichste empfangen und, wie mir angeschlossen ward, in meinen lectionibus fortzufahren, habe mich ganz bescheidenlich gewegert, solches zu thun: ich were der Jüngste bei der Schule und so instruiret von unserm ganzen Collegio, daß solches nicht üblich, hätte es auch selbst niemahlen erfahren, daß es geschehen. Zudem hätte man auf Ampl. Senatüs Rescript ein solches Conclusum in unserm Collegio gemacht, in solchen Fällen nicht zu dociren. Wie aber von jener Seyten Instantien gebrauchet worden, item sie kämen nicht privato ausu, so antwortete ich ganz freundlich, ihre Gegenwart solte uns auch allemahl lieb und angenehm seyn; sie könnten auch verweilen, so lang es beliebig wäre, allein mit diesem Ansinnen wollte nochmahl gebethen haben mich zu verschonen. Doch sieng ich endlich nach wiederholten Instantien an zu dociren, da sie dan gleich aufbrachen, ich sie auch biß ad secundam classem begleitete und mich nochmahlen excusirte, daß ich mich anfänglich ihnen opponiret und ihrem Verlangen nicht gleich deferiret hätte." — Der Sub-R. Wasmund berichtet: „Anno 1704 den 27. Febr. h. 2. ist der Hr. M. Kinast neben dem Hrn. M. Pylen zu mir in mein Glas gekommen, da ich den auf Anordnung E. E. Raths vom 27. Oct. 1697 sie freundlich und bescheidenlich (wie man den nicht in Abrede seyn wird) und nach Einhalt des Bescheides empfangen und gebeten, daß sie nach Belieben die Jugend in christlichen und ehrbaren Sitten und zu allem Fleis ermahneten. Als ich aber erinnert ward, daß ich erstlich in lectionibus meis möchte vortfahren, habe ich (quod non nego) des Hrn. Rectoris und Collegarum gedacht und auf deren Belieben und Meinung mich berufen, und bin also nicht, wie verlangt worden, vortgefahren. Dieses aber, was von dem Hrn. Rectore et Collegis ist geredet worden, ist nuhr heimlich gesprochen, damit die naheanßigende Jugend solches nicht möchte hören. Indem ich nun E. E. Raths decretum, so ich eben bey mir hatte, zu produciren gesonnen war und dessen Einhalt begerte zu verlesen, sind sie weggezogen, doch in aller Güte, und haben mir weiter nichts gesagt." — Der Cantor Scheven schreibt: „Vor einiger Zeit sein die Herren 1c. zu mir etwa umb 2 Uhr in classem IV. gekommen, da sie mich beyderseits salutiret, hernachmals gefragt, was igo tractiret wurde. Resp. die Sententien. Darauf sie verlangt, in der Lection fortzufahren; worauff ich sie freundlich ersuchet und gebeten, sie möchten selbst belieben zu examiren, so könten sie desto besser ihre prosectus exploriren, welches sie aber abgeschlagen und weiter bey mir angehalten, weil mir am besten bewußt, was sie gelernt. Darauf ich einen Knaben eine sentent. recitiren und ein paar Worte analysiren laßen; womit sie in aller Freundlichkeit abgetreten und ferneres Glück zu meiner Arbeit angewünscht." — Der Sertus Gülzow berichtet: Anno 1703 1c. sind zwene auß dem Ehrw. Minist., als 1c. zu mir in mein Glas gekommen, welche ich dann mit Freundlichkeit und

Bescheidenheit beneventiret und empfangen habe; und als sie mich gefragt, was wir anjeto tractirten, habe ich ihnen zur Antwort gegeben: die Declinationes, worauf sie mir angemuthet, ich möchte damit fortfahren, sie wollten doch gerne hören, was die Knaben prästiren könnten. Ich habe ihnen darauf den Donatum offeriret und gebeten, sie möchten nur Einem, dem sie beliebten, etwas aufgeben, ich wolte versichern, er sollte ihnen ein Genüge thun; sie aber haben sich geweigert und gesagt: ich könnte das besser thun, sie wüßten der Knaben ihre profectus so nicht. Ich habe sie nochmahln gebeten, sie möchten mir, als dem Jüngsten, keine Ungelegenheit beim Collegio gönnen, weil ich wol wüßte, daß die andern Hrn. Collegien solches nicht thun, sondern G. G. Rath's Rescript nachleben würden, wessals ich Ihnen auch nicht vorgreifen und Sie präjudiciren möchte; so hat der Hr. M. Kienast endlich ein wenig examiniret, und darauf beyderseits in aller Freundschaft wieder Abschied genommen, da ich Sie bis außerhalb meiner Classe begleitet.“ — Auch der Arithmeticus und Buchhalter (Gottfr. Cron) bescheinigte schriftlich, daß die Herren Deputati Rev. Min. in seine Klasse gekommen, die Schriften seiner Discip. etwas durchgesehen und darauf freundlich Abschied genommen.

Das Scholarchat scheint über die Angelegenheit nicht sofort entschieden zu haben, da sich in den Acten erst unterm 30. Sept. 1706 die Erklärung vorfindet (die auch später vom Rathe approbirt wurde), „daß die Herren Ministeriales in ihrem Memorial (vom 8. März 1703) mehr prätendirten, als ihnen ex decreto A. S. competiren könnte, und es dienlich sein würde, den Hrn. Superintendenten zu disponiren, G. Gw. Minist. nach den vorkommenden Umständen zu bedeuten, damit die jura Scholarchatus salva bleiben und jurisdictio A. S. keinen Eingriff leiden möchte, wiewol doch auch Collegae scholae nicht eben Ursach gehabt hätten, sich vor ihren eigenen Kopf, so wie geschehen, contra Dom. ministeriales zu verbinden.“

Am 10. Aug. 1708 hielt das Scholarchat abermals eine Sitzung, worin auch die Mißhelligkeit zwischen Geistlichen und Lehrern zur Sprache kam. Der Superint. D. Schröder klagte, daß die Collegae gleichsam ex pacto aufgehört im Dociren zu continuiren, jedoch versprach er als Scholarch darauf sehen zu wollen, „daß die Autorität des Scholarchats per visitationes Dnn. Minist. salva bleiben möchte.“ Der Proto-Scholarch (Vandrayth Bürgermeister Wulffradt) erwiderte, „daß zwar A. S. die Unternehmung der Schulcollegen quasi ex pacto nicht approbirte, aber doch auch Rev. Ministerio ein besonderes Recht die Continuation zu prätendiren nicht würde accordiren können; es würde gut sein, daß man sich accommodirte, damit keine confusiones entständen und harmonia inter Ministeriales et Collegas scholae alteriret würde; so hätte auch A. Senatus ihm [sich] Änderung der Concession de A. 1697 pro re nata vorbehalten.“ Der Superintendent fügte noch privatim einige Gedanken und Vorschläge hinzu, die der Proto-Scholarch dem Rathe zu referiren übernahm. — Hier schließen die Acten.

c. Streit zwischen dem Conrector Wolf und dem Pastor Kienast. — Ein großartiger Streit, der sich Jahre lang hinzog, ganze Volumina von Acten und selbst Druckschriften veranlaßte, war der zwischen dem Conrector M. Wolf und dem Pastor an S. Marien M. Kienast. Das Wesentliche dieses Streites nach den weitläufigen Acten ist Folgendes: Der Pastor K. hatte am 3. Adv. 1693 öffentlich von der Kanzel herab Wolfs Lehre „keiserlich und papistisch“ genannt, und die Jugend erinnert „woll zusehen, was man ihr vor Verse und Latein beibrächte.“¹¹⁾ Wolf beschwerte sich am 3. Jan. 1694 deß-

¹¹⁾ Der Streit war ursprünglich veranlaßt durch ein deutsches und lateinisches Leichengedicht Wolfs auf den im J. 1692 verstorbenen Pastor an S. Jacobi B. Schäffer. Hier heißt es:

halb beim Rathe: Er sei öffentlich beschimpft, ihm seien directe die größten Injurien zugefügt, bey der Schuljugend sey er verdächtig gemacht und seinem guten Rufe ein Makel angehängt; dies gehe ihm tief zu Herzen, weshalb er zur Rettung seiner Ehre und „guten Leumuths“ den Rath bitte, sich seiner anzunehmen. Der Pastor K. beschwerte sich inzwischen auch, daß er von W. vor den Schülern geschmähet worden sei.

Der Magistrat ließ nun das städtische Consistorium auffordern, die Sache gütlich beizulegen, namentlich den P. K. zu bitten, nicht so anzüglich zu sprechen, sondern Sanftmuth und theologische Bescheidenheit zu zeigen. Kienast aber, der sehr heftiger Natur gewesen zu sein scheint, ließ gegen Wolf eine eigene Druckschrift (in Rostock) erscheinen und sie verbreiten, weshalb W. wiederum klagend einkam: „Er sei aufs neue injuriert, da P. K. eine Chartreque wider ihn durch die ganze Stadt ausgestreuet habe.“ Der Rath verbot auch sofort dem P. K. in dieser Sache fernerhin irgend etwas drucken zu lassen. Der vor das Consistorium geladene Wolf erklärte auf die Frage „ob er eine amicabilem compositionem wünsche“ zu Protokoll, daß er „einer christlichen Reconciliation nicht abgeneigt sei, jedoch mit Resitution seiner Ehre.“ Gleichwol ließ auch Wolf eine Rechtfertigungsschrift zu Altona drucken (64 SS. in 4.), deren öffentlicher Verkauf hier in der Stadt untersagt wurde, nachdem jedoch bereits eine Anzahl Exemplare verkauft worden war. Der P. K. dankte nun zwar dem Rathe für das Verbot der Wolf'schen Schrift, erklärte aber auch zugleich, daß er nicht schweigen könne. Es erschien demnach auch eine zweite Schrift von ihm, weshalb ihm Seitens des Rathes angekündigt wurde, er müsse im Wiederholungsfalle 200 Rthlr. Strafe zahlen. Dem Diener, der diesen Bescheid überbrachte, sagte der Marianische Pfarrer: „es wehre gut.“

Jetzt trat eine eigene Commission zusammen zur Beilegung des immer heftiger werdenden Streites; denn Kienast hörte nicht auf, von der Kanzel herab wider seinen Gegner zu eifern, so daß selbst die Zuhörer darüber murreten. Ueber diese heftigen Aeußerungen von der Kanzel wurde ein förmliches Notariats-Zeugniß aufgenommen, da Jemand die Predigt nachgeschrieben hatte. Um fernerm öffentlichen Aergerniß Einhalt zu thun, drohete der Rath Beiden mit Amtsentsetzung. Gleichwol hatte der eifrige Pastor K., laut Schreiben von Rostock, dort schon wieder Vorbereitungen getroffen zu einer neuen Streitschrift, weshalb der Rath sich zu einer abermaligen Drohung genöthigt sah.

Um dem Streite baldigst ein Ende zu machen, ward nach Neujahr 1695 eine neue außerordentliche Commission vom Magistrate eingesetzt und ein förmlicher Prozeß gegen Kienast eingeleitet, der nun um 14 Tage Aufschub bat, indem er an einen Advocaten geschrieben habe. Die Untersuchung begann, K. zeigte an, daß er appelliren wolle; der Rath erwiderte, daß das Consistorium unbehindert mit seiner Untersuchung fortfahren werde. Unterm 16. März 1695 reichte Kienast bei der Königl. Schwed. Regie-

„Sel'ger Schaffer, gute Nacht!

Näh vergiß doch nicht der Deinen!

Laß Elifens Kraft im Beten

Noch von oben um sie treten,

Denk auch für des Lammes Throne

In diesen Stellen wollte nun Kienast etwas Anstößiges und in der Lehre Irriges finden, denn Verstorbene könnten weder der Hinterbliebenen gedenken, noch für sie beten; es sei auch heidnisch, einen Diener Gottes „Pan“ zu nennen. Ebenso wollte er den im lat. Gedichte gebrauchten Ausdruck „sanctissimus“ von einem im Glauben Sterbenden irrig finden.

An dem kaum gebornen Sohne

Und an Deine Schafferin! —

Kommt ihr Schaffchen, setz Euch nieder!

Stimmt mit an die Ehren-Lieder

Und besieget [besinget?] Euren Pan!“

zung zu Stettin eine Appellationschrift (10 bis 12 Bogen stark) ein, und im April beim Stralsunder Magistrat eine protestatio de nullitate. Die Stettiner Regierung forderte nun vom Rath zu Stralsund einen Bericht ab actis, der auch (ebenfalls 10—12 Bogen stark) eingesandt wurde. Die Regierung befahl darauf Ende Jan. 1696 dem Rathe, in der Streitsache möglichst rasch zu verfahren, was denn auch der außerordentlichen Commission aufgetragen wurde. Der P. Kienast appellirte nun abermals an das Tribunal zu Wismar, hörte aber dabei nicht auf, die Sache von der Kanzel herab immer ärger zu machen, weshalb sogar das bürgerchaftliche Hundert-Collegium auf Beilegung der so vielen Anstoss erregenden Angelegenheit drang. Im Sommer desselben Jahres kam von Stettin an den Rath ein erneuerter Befehl, die ärgerliche Sache endlich aus der Welt zu bringen und allen Schristenwechsel der Parteien zu verbieten. Beiden Streitenden wurde der Befehl sofort insinuiert unter Androhung der Amts-entsetzung. Da nun der P. Kienast trotzdem wieder eine Schrift hatte drucken lassen, so wurde er durch ein Rathsdecret vom 29. Juni 1696 seines Amtes entsetzt, und dem Conrector Wolf dasselbe angedroht. Die Bitte Kienast's um Aufhebung der Suspension wurde zurückgewiesen, da er aber zugleich sich bereit erklärte zu einem gütlichen Vergleiche, so wurde ihm mitgetheilt, daß man deshalb conferiren wolle. Im Juli 1696 erstattete der Stralsunder Rath der Regierung zu Stettin vollständigen Bericht ab über sein Verfahren gegen Kienast und Wolf, und trug zugleich darauf an, die ganze Sache einer auswärtigen Facultät zur Entscheidung vorzulegen. Inzwischen reichte Kienast mehrmals ausführliche Bittschriften ein um Restitution in sein Amt; doch der Rath blieb bei seiner einmaligen Entscheidung: „er solle sich gedulden, die Acta sammt beiderseitigen Schristen seien bereits verschickt worden.“

Hiermit schließen die Acten; wir wissen aber, daß auch Wolf vom Amte suspendirt worden, denn später bittet er, daß ihm das zurückbehaltene Quartal-Gehalt während seiner Suspension nachgezahlt werde. Sowohl Kienast als Wolf finden wir im J. 1697 wieder in ihren Aemtern.

d. Die Wünschelruthe des Conrectors Joh. Harder. Eine höchst seltsame Untersuchung zog sich der Conrector Joh. Harder im J. 1725 zu in Betreff einer „Wünschelruthe.“ Unterm 1. Juni 1725 schrieb nämlich der Hofgerichts-Fiscall Engelbrecht zu Greifswald an den Rath zu Stralsund, daß dort ein Schmidt gefänglich sitze, der „Augen ausgeschmiedet“ habe. Der Vertheidiger desselben, Advocat Illies, berufe sich nun auf seinen eigenen Schwager, den dortigen Conrector Harder, der eine Ruthe besitze, mit der er allerlei Wunder verrichte.

Der Rath trug sofort dem Protonotarius Zielcke auf, den Conrector auf die Cancelllei vorzufordern, ihm die Anzeige mitzutheilen und Bericht zu fordern. Zielcke erstattete bereits unterm 6. Juni an den Rath folgenden protokollarischen Bericht: „Der Conr. H. gestehe allerdings, mit der Wünschelruthe gut umgehen zu können, daß er eine solche selbst geschnitten, besessen und allerlei curiosa mit derselben prästirt hätte, weshalb er oft vornehme Besuche gehabt habe; aber diese Wünschelruthe habe er schon vor längerer Zeit zerbrochen und sich nachhero keine wieder schneiden mögen, wie er denn auch jezo keine hätte. Er wäre theils durch Lesung derer von der Wünschelruthe geschriebenen habenden Autoren, theils durch eignes Nachdenken und Philosophiren zu diesem Curioso gekommen und hätte dieses Werk als eine partem magiae naturalis getrieben, gestalt dann die Principien, aus welchen dieses Werk und die damit zumachenden Demonstrationen deriviret würden, eben dieselben wären, welche die Geometrie oder Punctir-Kunst soutenirten; wer sich aber darauff als untrüglich verlassen wollte, der betrüge sich sehr, gestalt er sehr viele Exempel anzuführen hätte, da die Wünschelruthe nicht eingetroffen wäre.“ — Der Rath erließ

hierauf folgenden Bescheid: „Herren Scholarchae werden den Ehren Con-Rectorem aufs nachdrücklichste bedeuten, hinkünftig von dergleichen Dingen gänglich zu abstrahiren, am allerwenigsten aber der ihm anvertrauten Jugend davon etwas beizubringen, damit es anderer Verordnung nicht bedürfe.“

Conrector Harder glaubte es aber seiner Ehre schuldig zu sein, wegen der ganzen Angelegenheit sich vollständig zu rechtfertigen und reichte daher unterm 25. Sept. 1725 eine anziehende Schrift (die im urkundlichen Anhang mitgetheilt werden soll) ein, mit der Aufschrift: „Jo. Harderi Con-R. wahrhafte Constellation, daß die Experimenta mit der Wünschel-Rute eine mera actio physica und operatio animae rationalis sey, nebst beygefügter Correspondance Herrn Advocaten Illießen zu Greypshwald contra Hrn. Fiscal Engelbrecht daselbst.“

e. Ein Präcedenz-Streit zwischen den Alterleuten des Gewandhauses und dem Conrector Bünsow erhob sich während der Jahre 1702—1708 in ähnlicher Weise wie früher zwischen dem Rector Bahr und diesen Alterleuten (M. f. Beitr. III. S. 25 und 78). Dem Rathe war dieser unerquickliche Streit über den Vortritt bei Aufzügen und beim heiligen Abendmahle so unerheblich und zuwider, daß das letzte Conclusum desselben auf eine erneuerte Eingabe der Gewandhaus-Alterleute kurz lautete: „detur ad acta, und kann bey Gelegenheit alterniret werden.“

4. Die Schüler.

a. Schüler-Verzeichnisse, Klassen-Eintheilung und Schülerzahl. Was die Schüler-Verzeichnisse und die Eintheilung in Klassen betrifft, so ist zunächst das, was früher (Beitr. III. S. 7) angeführt ist, auch für die Zeit von 1680—1692 gültig. An das dort angeführte (von 1658—1692) reichende Verzeichniß schließen sich als unmittelbare und ununterbrochene Fortsetzung zwei in braunes Leder gebundene Quartanten an, deren jeder die sämtlichen Schüler quartaliter namhaft macht: der ältere Quartband umfaßt die Zeit von 1692 bis 1731 einschließlich, der andere die Jahre 1732 bis 1781. Die Titel beider lauten: „Catalogus, continens nomina discipulorum, quem usibus Gymnasii Stralsundensis dicavit Vir integerimus Georgius Löfflerus, Civis ac Bibliopegus.“¹²⁾ 1693.“ — „Album discipulorum in quacunque classe Gymnasii Sundensis, per singulos anni quadrantes, institutorum a festo Paschatis ad Johannis anni MDCCXXXII reliq. Rectore M. Christophoro Pylen, Gryphisw. Pom., Conrectore Benj. Wackenroder, Anclam. Pom., Subr. Joh. Bernh. Pommer Eschen, Gützkov. Pom., Cantore Joh. Sparwart, Malchin. Megalopolit., Class. III. Collega Conr. Henr. Crety, Anclam. Pom., Class. IV. & V. Collega Friederico Andreae, Sedinens. Pom., Class. VI. Coll. Jac. Raschen, Anclam. Pom., Arithmetico Gottfr. Grohnen, Hamburg., quorum laboribus Summum benedicat Numen.“

In den drei Jahren 1680, 81 und 82 kommt auffallender Weise die Klasse Quinta wieder als für sich (zwischen IV. und VI.) bestehend vor, wogegen von 1683 an regelmäßig auf Quarta gleich Sexta folgt; von 1718 an wird statt dessen gesetzt „Quarta et Quinta.“ Ferner sind bis 1696 einschließlich außer Sexta noch eine Septima und Octava angeführt, welche beide Klassen ihre Schüler in der Regel in dreifacher Ordnung aufführen: „Ordinarii, Currendarii und auß dem Waisenhause.“ Von 1697—1726 bestand

¹²⁾ Der Bürger und Buchbinder Georg Löffler wird angeführt in G. Mohrke's „Geschichte der Buchdruckerei in Stralsund“ (Strals. 1833. 4.) S. 19. Der arme Mann erlebte den seltenen Unfall, daß er seine ihm im J. 1687 angetraute Braut wenige Stunden nach der Copulation durch den Tod verlor.

neben VI. noch eine VII., die jedoch seit 1710 sehr wenige Schüler (gewöhnlich nur 3 bis 6) zählte. Von 1727 bis 1745 fehlt auch Septima, so daß das ganze Gymnasium nur fünf besondere Klassen hatte; aber um 1745 ff. kommen wieder Septimaner vor. Neben den Namen der Schüler finden sich häufig die Bezeichnungen „Symphoniacus“ (Singschüler) und „gratis“ (Freischüler). Die Zahl der Letzteren ist oft nicht unbedeutend, in der Regel ein Fünftel der Gesamtsumme. Im J. 1739 z. B. zählten alle 5 Klassen 105 Schüler, von denen 22 unentgeltlichen Unterricht genossen, nämlich in I, III und VI je 6 (18), in II und IV & V je 2 (4). Von 1694 bis 1722 sind die Primanerlisten von Wolf geschrieben, der zuweilen eigene Bemerkungen voranschickt ¹³⁾.

Nach den Aufzeichnungen der Johannis-Quartale sind die Durchschnittszahlen (D.), sowie die größte (G.) und die kleinste (K.) Anzahl der Schüler nebst der Gesamtzahl (S.) in dem Zeitraume von 1680 bis 1755 in folgender Tabelle enthalten:

Zeit von	I.			II.			III.			IV & V.			VI.			VII.			VIII.			S.
	D.	G.	K.	D.	G.	K.	D.	G.	K.	D.	G.	K.	D.	G.	K.	D.	G.	K.	D.	G.	K.	
1680—1689	39	56	26	23	28	15	24	27	20	32	45	19	32	46	22	31	57	18	26	32	16	207
1690—1699	49	63	35	26	31	20	33	37	26	33	41	23	43	54	32	42	56	28	30	40	26	266
1700—1709	43	53	33	26	35	18	32	50	23	29	33	23	44	52	25	44	56	35	—	—	—	218
1710—1719	22	36	7	13	27	5	15	22	9	20	25	15	30	41	17	13	35	2	—	—	—	113
1720—1729	29	42	17	17	23	8	25	30	20	19	24	14	19	26	13	3	5	1	—	—	—	112
1730—1739	28	33	15	27	36	15	33	45	23	15	23	6	17	22	12	—	—	—	—	—	—	120
1740—1749	28	36	21	30	36	20	26	32	20	21	28	13	20	29	14	4	10	1	—	—	—	129
1750—1755	28	34	24	35	45	26	18	26	10	23	30	18	18	20	16	16	16	16	5	—	—	138

Bemerkungen. 1) In dem Jahrzehnt von 1690—1699 kommt Octava nur in 7 Jahren vor. — 2) Im Jahrzehnt von 1710—1719 bestand Septima nur 8 Jahre, von 1730—1739 nur 6, und von 1740—1749 nur 3 Jahre.

b. Geist der Schüler, Aufführung, Degentrugen, Disciplinarfälle. Ueber den Geist und die Lebensweise der Gymnasial-Jugend während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthalten die Acten und ein Protokollbuch jener Zeit vielfache Beispiele, aus denen sich Jeder leicht ein Bild von dem sittlichen Zustande, besonders der erwachsenen Schuljugend machen kann.

In einer vom Conrector und den übrigen Kollegen im Nov. 1725 beim Scholarchate eingereichten Beschwerdeschrift gegen ihren Rector (Pyl) warfen sie diesem vor „ungebührliche Gelindigkeit gegen die Schüler [Primaner], daher diese ihnen [den Lehrern] allen Tott erweisen, nicht den geringsten Respect und

¹³⁾ So beim Vierteljahre von Joh. bis Mich. 1710 (das Festjahr): „O Deus! in quae nos reservasti tempora!“ *Τὸν αἰῶνα καὶ αὐτὸν*! (nur 19 Primaner). — Beim Oster-Quartale 1716: „Natalitia intercepit funestissima urbis obsidio et expugnatio.“ Von Neujahr bis Oheer 1716 waren in I. 7, in II. 1, in III. 6 und in IV. 8 Schüler.

Ehreubietung mehr bezeigen, sondern mit denen Hütten und Tobackspfeiffen im Schulgange, ja auf den Gassen selbst ins Gesicht laufen, in denen Kirchen unchristlich lermen und plaudern, in Anhörung des göttlichen Wortes stören, im Schulgange mit unbeschreiblichen Tourniren, Ballonspielen, Schreyen, Schlagen, Werffen, Pulveranzünden u. in Verrichtung unsers Amtes hindern, unsern Schülern nicht nur allewege böse Exempel geben, sondern auch nach Belieben mit derben Schlägen tractiren, und wenn wir uns derselben, wie billig, annehmen wollen, uns selbst nicht nur dräuen, sondern es würde schon von Einem, wenn nicht das Praevenire demselben wäre gespiehlet, Jemand unter uns eben dieses unanständige Tractement seyn präsentirt worden. Wenn wir nun bey dem Herrn Rectore uns deswegen nachdrücklich beschweret, findet Solches bei Selbigem so gar keinen Ingreß, daß wir, seine Collegen, für Lügner gegen seine Schüler bestehen müssen, indem er ihnen weit mehr Glauben zustellet, als uns, wodurch diese immer gottloser, und unser Respect von Tage zu Tage mehr und mehr gekränkt wird." Daher bitten sie „dem Rectori nachdrücklich zu injungiren, daß er der so gar überhand nehmenden Insolence seiner zum Theil ganz verwilderten Schüler durch christliche Disciplin steure, und sie dazu nachdrücklich anhalte, daß sie sich christlich bezeigen, sowol in der Kirche, als in der Schule, und auch allewege gegen uns billige und schuldige Ehreubietung beweisen." — Der Rector, wegen dieser harten Vorwürfe von der Behörde zur Rede gestellt, gab vor: „ihm wäre dieß nicht zu imputiren, weil er es bei den Primanern an Verbal- und Real-Bestrafungen nie mangeln lasse, noch weniger maintainire er die Schüler wider die Herren Praeceptores; nur würde nicht convenient befunden, daß die Primaner von den andern Herren Collegen realiter bestraft würden."

Aus derselben Zeit enthält das alte Protokollbuch folgende Nachricht: „Am 25. Aug. 1726 hatten einige Schüler, worunter des Herrn Groot von Mohrdorf jüngster Sohn mit war, mit dem Kaufgesellen Scheelen Handel. Die Sache kam an das ordentliche Stadt-Gericht, und mußte Groot in dem Bürger-Gehorsam sitzen, kam aber gegen Abend wieder los und mußte sich nachmahls mit seinem Contrapart vertragen."

Solche und ähnliche Handel konnten um so eher vorkommen, weil die Primaner noch immer an dem „Degentragen" festhielten. Vom Scholarchate war zwar öfters dem Rector die Verordnung zugegangen, „daß die Primaner ihre Degen ablegen und solche nicht tragen sollten;" „es würde aber (so berichten die Scholarchen am 4. Febr. 1726 in einer Rathssitzung) keine Parition von denen Primanern geleistet." Der nun gefaßte Rathsbeschluß lautet: „E. H. E. Rath hört zwar gern, daß Hrn. Scholarchae per decreta die Anstalt gemacht, daß die Schüler, insonderheit primae classis, die Degen ablegen und mit Mänteln, der vorigen alten Gewohnheit nach, sowohl nach der Schulen und Kirchen, als sonst auf den Gassen gehen sollen; weill man aber hört, daß dem ohngeachtet sie des Hrn. Rectoris Erinnerung an die Seite gesetzt, so wird denen Herren des Gerichts committirt, daß sie nochmahls durch den Wachtmeister Herrn Rectorem erinnern lassen, die Scholares dahin anzuhalten, daß sie sich dem Befehl gemäß bezeigen und die Degen gänzlich ablegen sollen; widrigensals würden sie denen Gerichtsdienern ordres geben, daß sie wider die Ungehorsamen mit Execution verfahren und ihnen die Degen abnehmen sollen. Und weill man auch hört, daß sie des Abends auff der Gassen mit denen Degen ungebührlich, mit Wegen in denen Steinen, in Schlaafstöcken und mit Tobackspfeiffen im Munde, sich aufführen und also auch vor denen Thüren sitzen sollen, welches sie auch am Tage zu thun sich nicht scheuen: werden Sie gleichfalls den Herrn Rectorem warnen, daß er Solches bey denen Schülern abstellen lassen möge, sonst man ebenfals denen Dienern die Execution aufgeben würde."

Doch trotz dieser geschärften Befehle verschwand die Unsitte des Degentragens nicht sobald. Es gingen sogar einzelne Primaner vom Gymnasio ab und nahmen bei Lehrern Privatstunden, lediglich, wie Rector Pyl im Oct. 1729 berichtet, „um der Freiheit willen, den Degen tragen zu können.“ Pyl klagte zugleich über seinen Kollegen Andrea, der zwei Primaner, „welche bey der Schule aufgesaget und einen Degen angesteket, mit welchem sie sich nicht scheuen durch den Schulgang herum zuschwenkeliren, in privatissimam informationem angenommen, welchen, wie mir für gewiß berichtet, noch mehrere auß Prima folgen werden, welche eine unordentliche Begierde zum Degentragen haben.“

Um dieselbe Zeit (Sept. 1729) klagt das Scholarchat beim Rector über den unfleißigen Besuch der Kirchen-Examina. Ebenso beklagte sich Pyl darüber, „daß die lieben Eltern ihre Kinder nicht dahin halten, daß sie zu rechter Zeit in die Schule kommen, sondern einige von denselben gar von 7—8 und von 1—2, auch wol andere Stunden sich des Sprachmeisters bedienen oder auf Instrumenten sich informiren lassen, welchem Uebelstande vielleicht durch Einführung kleiner Geldstrafen abzuheffen sey.“ Bei dieser Gelegenheit entwickelt Pyl zugleich seine Ansicht über Disciplin folgendermaßen: „Wie ich jederzeit dafür gehalten, daß ein Praeceptor nicht ein Büttel seiner Discipuln, sondern ein vernünftiger Vater derselben sey, so habe, meiner Meinung nach, solche Art der Disciplin allezeit gehalten: und wie *lento gradu ad vindictam divina procedit ira*, also auch, nach dem Ovidio, *cuncta prius tentanda* geachtet, ehe *immediabile vulnus ense recidendum* gewesen“ etc. Pyl, von solchen Ansichten geleitet, entschloß sich daher ungern zu schärferen Strafen und fragte bei besondern Vergehen zuvörderst vorsichtig beim Scholarchate an. Dieß that er z. B., als der Primaner Bofe heimlich weggelaufen, aber von seinem Bruder in Rostock wieder zurückgeschickt worden war. Das Scholarchat erwiderte auf deßfallige Anfrage: „Ob nun derselbe [Primaner Bofe] zwar den *carcerem* auf einige Tage und zwar *cum carena* meritiret hätte, so hält man dennoch dafür, daß er seiner Jugend und anderer Bewegniß halber dießmahl annoch *mitius* zu tractiren und, nach einer sonstigen Disciplinirung, anzuhalten sey, sowol seinen Herren Praeceptoribus, als *Con-discipulis* des erwiesenen Frevels und gegebenen Aergernisses halber öffentliche Abbitte zu thun und eine bessere Aufführung anzugeloben.“

Im Januar des J. 1752 ereignete sich zwischen dem Lehrer an Quarta und einem Primaner ein Disciplinarfall, der am 15. Sept in einer Scholarchats-Sigung, in der Beide erscheinen mußten, erledigt wurde. Das deßfallige Protokoll lautet: „Als [da] der *Alumnus I^{mae} Classis* Gylke mündlich geklaget, von dem *Collega quarte Classis* Gerken mit Schlägen übel tractiret zu sein, so ist derselbe [Gerke] *citatus* hierüber vernommen, und berichtet, daß, da er im verwichenen Sommer in seinem Garten, der nahe bei Prima¹⁴⁾ sich befunden, er gehöret, daß in der Classe ein großes Lärm und Gepolter sey, ob es schon um 7 Uhr Abends und längst nach geendigten Schulstunden. Weil er auch zugleich die Fenster einschlagen hören, auch dabey Jemand gefraget „Bruder, wie viel hast du gemacht?“ (nehmlich Rauten), so wäre er bewogen worden, in die Classe zu gehen, alwo er den Kläger noch auf der Bänke beim Fenster stehend gefunden, da er ihn dan über seinen Muthwillen reprimendiret. Nach der Zeit hätte er gnug gemerkt, daß der Mensch einen Groll auf ihn gefasset und ihn verächtlich zu tractiren angefangen. Vor einigen

¹⁴⁾ Hiernach ist damals die Amtswohnung des Quartus nahe der Rectoratswohnung auf dem Katharinberge gewesen; es könnte aber auch, und dieß ist wegen der gleich folgenden Angabe des Gehens durch den Schulgang das Wahrscheinliche, die jetzige Amtswohnung des Subrectors gewesen sein.

Wochen wäre er [Gerke] am Dienstag Morgens früh aus der Kirche von der Präcentur gekommen, da er denn im Durchgehen durch den Schulgang mitten in demselben den Kläger stehend mit beyden Händen in der Seite und den Hut auf dem Kopf habend angetroffen; er [der Primaner] hätte ihm [Gerken] im Herannahen in die Augen gesehen, seinen Hut aber nicht gezucket, am wenigsten abgenommen, ob er, Gerke, gleich im Begriff gewesen, die Hand zu heben und ihn zu grüßen. Bey dieser Aufführung aber wäre er freylich in Eifer gelaufen und hätte ihm an den Kopf geschlagen, auch danächst, wie er [Gpfe] mit heftigen Worten obloquiret, ihm mit dem Degen, doch mit der Scheide, ein paar Schläge versetzt; wie aber die Scheide abgesprungen und in Stücken gegangen, hätte er den Degen bey Seite gesetzt und nicht ferner gerühret. — Der Kläger wil nicht an sich kommen lassen, daß er ihn gefand, noch die Fenster entzwey geschlagen; weil man sich aber mehr auf des Collegae Gerken Bericht, als des Ersten Läugnen verlassen müssen: ist er [Gpfe] verwarnet worden, von dergleichen unartigen Betragen hinferner abzustehen und sich hierdurch abschrecken zu lassen, dergleichen nicht ferner zu begehen."

Seit eben diesem Jahre (1752 ff.) wurden über die Verbesserungen des Schulwesens vielfache Verhandlungen gepflogen, in denen auch manches für den Zustand der Disciplin Wichtige enthalten ist. So heist es in einem Scholarchats-Protokolle vom 9. Nov. 1753: „daß abermahl viele Klagen sich hören ließen über die schlechte Aufführung sowohl derer Primaner als anderer Classen, insonderheit, daß die Primaner kämen und weggingen pro lubitu, auch im Angesicht derer doctentium; daß sie mit denen Kirchsteinen, Nüz- und Apfelschalen und dergleichen in der Classe herumerschössen und würffen, daß sie an andere Classen, besonders Tertiam, mit Steinen würffen, daß überhaupt in dem Schulgange vieler Verm betrieben würde und dergleichen mehr. Zwar wäre der Schulgang bey des Herrn Rectoris Hause eine Zeithero verschlossen gehalten worden, in Meinung, hierdurch zu verhindern, daß die Vermenden so leicht nicht solten echapiren können; es werde aber geklagt, daß sothaner Thorweg wieder eröffnet sey gefunden worden, ohne zu wissen, auf was arth solches geschehen sey ic. Anizo hätten Rector et Conr. vorgeschlagen, daß man sie per decretum authorisiren möchte, alle 14 Tage oder 4 Wochen eine Conduiten-Liste dem Scholarchat zu übergeben von eines jeden Excedirenden seinem Verhalten" ic. Das Scholarchat beschloß, „daß ad vestigium priorum temporum ein nachdrückliches decretum wieder abgefaßt und wie vormahls in der Schule überall publicirt, und daneben die vorgeschlagene Conduiten-Liste versucht werden möge; indessen aber der Thorweg bey des Ehren Rectoris Behausung mit mehrerer Sicherheit wieder verschlossen werde."

Bereits am 26. Nov. 1753 ward vom Scholarchate ein solches Decret verfaßt, aber, wegen eingetretenen Todes des Sup. D. Rehsfeld, dem Rector erst am 7. Jan. 1754 eingehändigt, damit er es „mit einer ernstten Abhortation und vermittelst deutlicher Verlesung nicht allein in prima classe publicire, sondern auch den übrigen Collegis davon Nachricht gebe, um dasselbe auch ihren discipulis, so weit es ihren classibus applicabel, vortragen und sie zu dessen Befolgung ermahnen zu können." Wir erfahren durch dieses decretum, daß die Unsitte des Aus- und Einlaufens während der Lectionen, sowie das Hinauslaufen aus den Klassen eingerissen, wie „Plaudern, Werfen mit Apfel- und Nüsschalen oder wol gar mit Steinen" oft vorgekommen. Ferner wird getadelt „das Zusammenlaufen, Schreien und Singen unnützer Lieder aus vollem Halse, wie das Werfen mit Schneebällen in den Schulgängen;" dergleichen „während des Winters das Hinausgehen aus den Bänken, um sich bei und hinter den Ofen zu stellen;" „die unanständigen Plaudereien in den Kirchen, das Obloquiren bei Ermahnungen, das Liegenlassen von Schulbüchern" ic.

Aber trotz dieses Decrets liefen noch in demselben Jahre (1754) von den Alterleuten und Quästoren der Bürgervertreter schriftliche Klagen ein über den Verfall des Gymnasiums, namentlich über die schlechte Disciplin. Die Primaner — heißt es hier — trieben sich theils während der Schulstunden auf den Gassen umher, theils begingen sie im Schulgange viele Excesse; durch solche zügellosen jungen Leute könnten auch die besten Gemüther mit hingerissen werden, weshalb verschiedene angesehenen Bürger ihre Söhne aus dem Gymnasio genommen hätten und zu kostbarer Privat-Information gezwungen seien. Der Rector [Bartholdi] und der Conrector [Wadenroder] seien zu alt und müßten emeritirt werden; die Klöster und freiwillige Beiträge würden das Geld dazu ausbringen. Den Schülern würde viel zu viel nachgesehen; wenn das geringste Neue in der Stadt passire oder eine Bücher-Auction sei, so würden die Schüler entlassen, ja so oft die Jugend es verlange, werde sie vom Rector beurlaubt; die publicen Lecti-
tionen fingen erst gegen 9 Uhr an und vor halb 12 sei die Privatstunde geendigt; selbst die Hochpreisliche Königl. Regierung werfe ein Auge auf den schlechten Zustand des Gymnasiums. Der Rector solle Alles der Jugend beigemessen haben; — „wir sprechen diese auch nicht frei, denn dieselbe ist jederzeit mehr zum Bösen als Guten geneigt und muß durch gute Erziehung und geschickte Lehrer auf den Tugendweg gebracht werden; die Primaner haben alle Furcht und alle Liebe verloren.“

In Folge dieser Beschwerden und Klagen erneuerte das Scholarchat nicht nur das frühere Decret, sondern erweiterte und schärfte es noch. „Es solle nun mit Ernst alle ruchlose und boshafte Auf-
führung zusamt der gar trügen Bezeigung derer alumnorum sich zu guten Wissenschaften und sittiger Bescheidenheit anzuschicken abgestellt werden. Leider seien Gottlosigkeit, Unordnung und Trägheit von den alumnis nicht nur beibehalten, sondern noch mit dergleichen Excessen, ja gar mit Gewaltthätigkeiten an den Classen und dem gottgewidmeten Gebäude des Gymnasii vermehrt worden, deren speciale Anführungen man ihrer Schändlichkeit wegen hier übergeht; leider stehe zu befürchten, daß eine weitere vergebliche Nachsicht endlich die Strafen Gottes, den gänglichen Verfall des hiesigen Gymnasii und die unglücklichsten Folgen dieser ganzen Stadt und Commune bewirken und nach sich ziehen würde.“ Daher wird verordnet, „daß von Stund' an jeder alumnus, der nicht prompte Folge leistet oder einen frevelhaften Exceß vorgenommen hat, schriftlich dem Scholarchate consignirt werde, damit ohnverzüglich in Gegenwart des Scholarchats Solche aufs nachdrücklichste mit einer geschärften Disciplinirung bestraft werden können, gestalt dan das Scholarchat überdem hierdurch declarirt, die Anstalt gemacht zu haben, daß a dato an, sowohl die hiesigen Gerichtsdiener als andere Stadtbediente fleißig in der Schule sich einfänden und diejenigen, welche sie von denen alumnis, es sey beym Herumbschwermen, Müßigstehen oder in andern Ausschweifungen in oder außer den Classen betroffen, soforth ergriffen, ins Carcer einschließen und zu weiterer prompter Beahndung dem Scholarchate von denenjenigen, welche sie auff solche Weise betroffen haben, Nachricht geben sollen, wonach ein Jedweder sich zu richten.“ — Uebrigens wurde auch dem alten und schwachen Rector Bartholdi noch vor Ablauf des J. 1754 die Dimission bewilligt.

Daß Angehörige von Schülern über deren zu harte Bestrafung geklagt hätten, davon kommt in den vorliegenden Acten nur Ein Fall vor. Im Nov. 1746 hatte der Buchhalter (Hoppe) den Knaben Wallendorf gezüchtigt, der wenige Wochen darnach starb, was man als Folge der Züchtigung ansah. Das Scholarchat beauftragte den Rector mit der Untersuchung und Einsendung eines Berichtes. Aus letzterem geht zunächst hervor, daß der gezüchtigte Knabe dem Buchhalter, der ihm sogar einen Freitisch gegeben, besonders anempfohlen gewesen, aber leider seine guten Fähigkeiten nicht benuzt habe. Dabei

sei er vor einigen Wochen über die Maßen „starrköpfig“ gewesen und habe auf Befragen wegen seines ihm fehlenden Katechismus durchaus nicht geantwortet, obwol Hoppe ihm versprochen, er solle keine Strafe haben. Da hätte er [Hoppe] denn „sein ordentlich Mittel, die Karbatsche, gebraucht und wegen seiner Hartnäckigkeit ihm zwar derb über den Buckel geschlagen, welches ihm aber an seiner Gesundheit keinen Schaden hätte zufügen können. Wie denn auch der Knabe zwar seitdem sich seiner Schule entzogen, aber so gar nicht krank davon geworden, sondern in den drei nachfolgenden Wochen noch bis auf den Tag vor seinem Tode frisch umhergegangen und sich auf dem Wall oder am Strande bei seinen Spielfessellen gefunden.“ — Das Scholarchat beauftragte gleichwol den Rector, „dem Buchhalter solche Züchtigung zu verweisen und ihn hienächst bey seinen Strafen zu mehrerem Glimpff und Maasse zu erinnern.“

5. Lehrverfassung, Lehrgegenstände, Schulbücher, Lehrpläne, Lehrweise, Schulgesetze.

a. Allgemeines, älterer vollständiger Lectionsplan. Das Gymnasium umfaßte während dieser Zeit nur fünf eigentliche Gymnasial-Klassen (indem Quinta und Quarta vereint Eine Klasse bildeten), an die sich als vorbereitende noch 2 Klassen unter dem Namen Septima und Octava anschlossen; die letztere aber hörte mit dem Ausgange des 17. Jahrh. ganz auf; auch wurde in beiden nur wenig Latein getrieben. Die Zeit der Lehrstunden blieb im Ganzen dieselbe wie früher: des Morgens von 7—10 und des Nachmittags von 1—3 Uhr. Erst gegen die Mitte des 18. Jahrh. wählte man die Stunden von 8—11 Uhr. Hierzu kamen dann täglich noch 1 bis 2 außerordentliche Privatstunden.

Unter den Scholarchats-Acten befindet sich ein vollständiger, sauber geschriebener und durch rothe Linien abgetheilter Lectionsplan mit der Aufschrift „Series operarum scholasticarum per omnes classes,“ leider aber fehlt jede Zeitangabe, auch ist die Handschrift keine eines der Rectoren. Da dieser Lectionsplan Quinta und Quarta gesondert aufführt, so ist er höchstwahrscheinlich vor 1680 entworfen, obwol, wie schon oben angegeben, diese beiden Classen auch noch von 1680—1682 getrennt vorkommen. Nach diesem Lectionsplane, der im Anhange vollständig mitgetheilt werden soll, waren die Lehrgegenstände der 7 gesonderten Classen folgende:

1. Prima: Religion („lectio theologica“), vom Superintendenten ertheilt; neues Testament (ohne Zweifel in der Ursprache); Logik, Rhetorik, Ethik, Politik, Geometrie, Geschichte nach Sleidan, verbunden mit den Elementen der Geographie, Chronologie und Sphärik; Musik (Sonntags Nachmittags von 12—1 Uhr); lateinische und griechische Exercitien, poetische Uebungen (bald lat., bald deutsch), Uebersetzung von Relationen oder Novellen (d. h. Zeitungen); Schriftsteller: Cicero (officia und orationes), Virgil (Georgica oder Aeneis) Plutarch (de puerorum educatione) mit Anwendung der griechischen Grammatik. — 2. Secunda: Religion (Dieterici¹⁶⁾ catechesis), Arithmetik, Musik, lat. Grammatik (Etymol. und Syntax), Nomenclator Latinus und Exercitien, Prosodie mit poetischen Uebungen, Griech. Grammatik und Clavis Lubini¹⁶⁾; Schriftsteller: Terenz, Virgil (Bucolica) oder Marmellii¹⁷⁾ Sententiae mit An-

¹⁶⁾ Conrad Dieterich, lutherischer Gottesgelehrter, geb. in Hessen 1575, zuletzt Director des Gymn. zu Ulm, † 1639; er hat unter Andern „lectiones catecheticas“ geschrieben.

¹⁶⁾ Gih. Lubin, geboren im Oldenburgischen 1565, Prof. der Poesie und Theologie zu Rostock, ausgezeichnete Gelehrter, † 1621 als Rector magnificus. Er schrieb „Clavem Graecae linguae.“ Er ist auch der Herausgeber der bekannten großen Landkarte von Bommern.

¹⁷⁾ Joh. Marmel, geboren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. zu Aurenberg, war Rector des Gymn. zu Münster,

wendung der Prosodie, Cicero (Epistolae), Isocrates mit grammatischen Anwendungen und Clav. Lubini. — Tertia: Religion (Catechismus Latino-Germanicus), Arithmetik (die 4 Species), lat. Gramm. (Einübung der Praeterita und Supina der Verben, Syntar), Nomenclator, Einübung der Etymologie und Syntar durch Analyse Ciceronischer Briefe oder von Dialogen, Sentenzen aus guten Schriftstellern mit gramm. Uebb., Griechisch, (Declinationen, Conjugation bis zum Activ. von τέπτο und Lesung von Fabeln); Schriftsteller: Cicero (die ganz kurzen Briefe) abwechselnd mit Castaleons¹⁸⁾ Dialogen und des Erasmus Civilitas morum. Sonntags von 12—1 Uhr wurden von III. bis VI. einschließlich entweder Schreibübungen vorgenommen oder schriftliche Arbeiten durchgegangen. — 4. Quarta: Religion (Corpus doctrinae und Psalmen, Sprüche aus dem Evangelium); Lateinisch: Etymologica und Syntar aus dem Donat, Conjugationsübungen, namentlich der Anomala mit Einübung der Praeterita und Supina, Vocabellabfragen mit Declinationsübungen, Uebungen an der Tafel zur Nachahmung von Sentenzen und Gesprächen, Sentenzen, Gorder's¹⁹⁾ Gespräche. — 5. Quinta, zum Theil in 2 Abtheilungen, (Geübtere und Schwächere): Religion (Katechismus und Lesung des Evangeliums und der Epistel, lat. und deutsch, Auffagen von Sprüchen); Lateinisch: Syllabiren, richtiges Lesen und Aussprechen, Decliniren und Conjugiren, Vocabellernen, schriftliche Uebungen, Beust's²⁰⁾ Distichen oder ein evangelischer Spruch, Phrasologie nach Donat's Syntar. — 6. Sexta oder Germanica prior, in mehreren Gegenständen mit Septima combinirt: Religion („Glaubensgrund-Wissen aus dem Catechismo und christlich leben lernen nach Jesus Sirach, den Sprüchwörtern Salomo's, den Psalmen 10.“); correctes Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, Schreiben, Rechnen, Catechismus, Lesen und Auswendiglernen des Evangeliums. Die schriftlichen Ausarbeitungen werden von den geübteren Tertianern verbessert. — Septima (Elementar-Klasse): Die Alphabetarii (ABC-Schützen) lernen Syllabiren und Lesen, Rechnen, Schönschreiben, Sprüche; der Katechismus und das Sonntags-Evangelium werden eingeübt.

b. Spätere Lectionen in Prima und Secunda. Daß obiger Lectionsplan spätestens in die Zeit von 1680 fällt, erhellt aus zwei Lectionsverzeichnissen für Prima von Wolfs Hand, deren eins vom J. 1696 (wo er Pro-Rector war) ist; das andere (ohne bestimmte Zeitangabe) etwa vom J. 1717 herzuführen scheint. Beide Lectionsverzeichnisse stimmen fast ganz mit dem obigen Lectionsplane überein, auch führt das letztere eine Ueberschrift, die sich ohne Zweifel auf diesen älteren Plan bezieht: „Series lectionum I. Classis, ab Antecessoribus tradita et relicta.“ Durch die beiden Wolfschen Verzeichnisse erfahren wir Genaueres über den Inhalt der Lectionen. So wurde 1696 die Logik nach Kirchmann²¹⁾, später nach Weise²²⁾ gelehrt. Ebenso heißt es von den Nachmittags-Stunden (Mont. und Dienst.) von

lebte zuletzt in Deventer, wo er 1527 in äußerster Armuth gestorben. Er schrieb unter Andern „versus sententiosos seu locos communes ex Tibullo, Propertio, Ovidio.“

¹⁸⁾ Vergl. über ihn Beitr. III., Seite 58, Note 68.

¹⁹⁾ M. f. über ihn Beitr. II., S. 9., Note 26.

²⁰⁾ Joachim v. Beust, geb. in Leipzigs Nähe 1522, berühmter Rechtsgelehrter, Prof. in Wittenberg und zuletzt Confessorial-Rath in Dresden, starb auf seinem Ritterfize bei Zwickau 1597. Unter den in Jöchers Gel.-Lexicon aufgezählten Schriften befinden sich aber Disticha nicht; vielleicht ist sein „libellus Christiadam“ damit gemeint.

²¹⁾ Joh. Kirchmann, geb. 1575 zu Lübeck, Philolog, zuletzt Rector und Bibliothekar in seiner Geburtsstadt, gest. 1643. Zu seinen zahlreichen Schriften gehören auch „Tabulae logicae et rhetoricae.“

²²⁾ Christian Weise, geb. zu Zittau 1642, vieljähriger Rector des Gymn. seiner Geburtsstadt, hat viel, auch in deutscher Sprache geschrieben; unter andern eine Logica und nucleum logicae; gest. 1708.

2—3: „Relationes publicae vertendae traduntur, die ♂ versio Lat. exigitur“; Morgens 2mal von 8—9: „Virgilius et Horatius altern. traduntur“; desgl. von 9—10 zweimal: „Rhetorica examinatur et, si tempus permittit, breviusculis exercitiis ostenditur praxis“; in einer Stunde finden daher Statt „Declamationes et recitationes ex cathedra.“ Ferner zweimal: „Exercitia Graeca prosaica et metrica.“ Angefügt sind als „Lectiones privatae Con-R.: Thomasii²³⁾ Philosophia, Res gestae Alexandri M. e Curtio, Weisii geographische Fragen, Phrases et vocabula vertendis Novellis apta et accommodata, Pexenfelderii²⁴⁾ Apparatus erudit., Catechesis Dieterici, Plinii epp., Seneca, Exercit. styli extemporan.“

Diesem dem Scholarchate eingereichten Verzeichnisse fügte Wolf bei Gelegenheit zur Universität Abgehender (am 16. Apr. 1696) noch Folgendes hinzu: „Mein größtes desiderium ist unter andern dieses, daß die Herren Scholarchen hochgeneigt geruhen wollen, mit Nachdruck zu verordnen, daß Niemand, der von hier auf Academieen oder andere Gymnasien reiset, ohne vorher publice eine orationem valedictoriam zu halten, davon ziehet, welches mit höchster Schande Gymnasii und mit der schändlichsten Verachtung legis XII. (de descent. officio) izund durchgehends überhand nehmen will.“

Während seines wirklichen Rectorats (1697—1723) reichte Wolf wiederum eine Seriem lectionum ein, wobei er zugleich einige Lectionen, zu denen sein Amt ihn nicht verpflichtete („citra debitum“), da sie dem Conrector zufielen, aufzählte, nämlich: „die ♂ hora IX. interpretatur [Rector] aliquam ex orationibus Mureti²⁵⁾“ und „die ♀ h. VIII. in subsidium Latinae poëseos interpret. fabulam aliquam ex libb. Metam. Ovidii, eamque ad varios disciplinarum usus accommodat.“ Zweimal des Morgens um 7 Uhr: „Orationem aliquam Ciceronis ad leges hermeneuticas et ad praescriptam methodum solide explicat; accedunt declamationes et exercitia oratoria.“ Ebenso Sonnabends früh von 7—8: „Ex N. T. vel historiam alicujus Evangelistae, vel epistolam Paulinam interpretatur, eumque Graecis simul hactenus conjungit analysin Grammatic. dicti cujusdam Hebraici ex Sacr. Bibl.“ — Schließlich beklagt sich Wolf über die Verabsäumung der grammatischen Elemente: „Rector hat bei denen Lectionen nichts zu erinnern, weil sie a Majoribus tradiret und a Magistratu approbiret worden; nur zu wünschen, daß in den subordinirten Classen der Donat und die Grammatique besser inculciret werden mögen, damit man mit so unendlichen Soloecismis in I. Classe nicht täglich zu conflictiren habe.

Eine spätere „Series lectionum publicarum, quae a Rectore [Wolf] traduntur“ enthält folgende erweiterte Angaben: „Rector explicat praecepta logices Weisianae (zweimal von 8—9); relationes publicas expedit Latine vertendas (einmal von 2—3); unum alterumque versiculum e Bibl. Hebr. Opitianis explicat,

²³⁾ Es giebt zwei berühmte Männer dieses Namens (Vater und Sohn): Jac. Thomasius, geb. zu Leipzig 1622, berühmter Philosoph, Rector der Nicolai- und Thomas-Schule und zugleich akad. Lehrer, hat sehr viel — meist lat. — geschrieben; er starb 1684. Sein Sohn war Christian Thomasius, geb. zu Leipzig 1655, berühmter Rechtsgelehrter und Weltweiser, viele Jahre hindurch an der neuen Universität zu Halle Lehrer, hat zuerst in deutscher Sprache Vorlesungen gehalten und sowohl lat. als deutsch geschrieben; er starb 1728.

²⁴⁾ Mich. Pexenfelder, ein Jesuit, geboren in der Nähe Passau's 1613, gest. gegen das Ende des 17. Jahrh. Er schrieb unter andern „Apparatus eruditionis tam rerum quam verborum per omnes artes et scientias.“

²⁵⁾ M. Antonius Muretus, geb. im Dorfe Muret bei Limoges 1526, allbekannter großer Gelehrter und Beförderer der Humaniora während des 16. Jahrh., ausgezeichneter Redner, lebte viel zu Padua und Rom, war auch Priester und vielleicht Jesuit. Er starb 1585. Seine sämtlichen Schriften sind bekanntlich von Ruhnken in 4 Bänden herausgegeben.

in gratiam nonnullorum Phil-Ebraeorum, investigat radicem verborum et instillat praecepta Grammatices Wasmuthianae²⁶⁾ (2 St.); tradit hist. universalem fundamentalem de 4 summis imperiis e Sleidano²⁷⁾, adjuncta parallela et recentiore (2 St.); interpretatur vel hist. evangelic. vel ep. Paulinam ex N. T.²⁸⁾ (1 St.) — Außerdem lehrte und leitete Wolf „privatim“ noch folgende Sectionen: „1. Praelegit praecepta physic. Sperlingii²⁸⁾. 2. Interpretatur Horatii carmina adjunct. exercit. poës. utriusque linguae. 3. Tradit historiam Paparum. 4. Explicat Curtium. 5. Praelegit metaphysic. Erotematic. Jac. Thomasii. 6. Theologiam positivam Köningii²⁹⁾ aut Catechesin Dieterici. 7. Tradit notitiam auctorum ex bibliotheca Gymn., cursoria methodo quidam ex illis excerptendi. 8. Explicat orationes B. Bahrii³⁰⁾ collatt. cum Rostr. Domin. Europae.³¹⁾ 9. Epistolas Plinii. 10. Exercet stylum oratorium ad duct. institutt. orator. Weisli.“

Des Correctors Joh. Harder Sectionen in Prima waren nach seiner eigenhändigen Aufzeichnung im J. 1717 folgende: „Interpretatur officia Ciceronis; Itteri³²⁾ ethicam vel Cellarii³³⁾ tabb. Politic.; exercitia Graeco stilo sacra traduntur et tradita emendantur; Virgilins vel Horatius enodatur; Kirchmanni Rhetorica praelegitur; Isocrates vel Plutarchus; utriusque poëseos ratio habetur.“ Auffallend ist es, daß nirgends um diese Zeit in Prima Vater Homer vorkommt.

Aus dem Ende des 17. Jahrh. liegt den Acten ein spezieller Sectionsplan für Secunda bei, nach welchem auch in dieser Classe fast nur Lateinisch und Griechisch gelehrt wurde. Es sind mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends täglich 7 Stunden, von 7—11 und von 1—4 Uhr. Bei der ersten Morgenstunde der Woche (Montags um 7 Uhr) heißt es: „Praemissis precibus redditaque auditi pridie verbi divini ratione Grammat. Lat.“ etc. Unter den lat. Schriftstellern kommen vor: Terentius („phrases ex Terent. recitantur, versiones Terentii in vernaculam exhibendae“), Cicero (epistolae) und Corn. Nepos („exponitur, phrases excerptuntur et recitantur“); von griechischen Schriftstellern kommt nur vor Plutarch („de puerorum institutione explicatur et analysis eruitur“). Außerdem sind noch folgende Sectionen angeführt: „Analysis Graeca aliquot versuum ex Evang. conscripta exhibetur et praeterita et supina recitant.; ex clave Lubini radices aliquot recitant.; lectis bibliis ex Grammatica Graeca

²⁶⁾ Matth. Wasmuth, geb. 1625 zu Kiel, Theolog und Orientalist zu Kiel und Rostock, gestorben 1688. Er schrieb auch eine „Grammatica Hebraica.“

²⁷⁾ Joh. Sleidanus, geb. 1506, von den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes zu ihrem Geschichtschreiber erhoben, mehrmals Gesandter, starb zu Straßburg an der Pest 1556. Außer seinem Hauptwerke über Carl V. schrieb er ein allgemeines Geschichtswerk, dessen schon Beitr. II., S. 8, Note 21 gedacht ist.

²⁸⁾ Joh. Sperling, geb. 1603 in Thüringen, ausgezeichnete Physiker zu Wittenberg, gest. 1658. Er hat „institutiones et exercitatt. physicas“ geschrieben.

²⁹⁾ Joh. Friedr. König, geb. zu Dresden 1619, Geistlicher und Prof. theol. in Greifswald und zuletzt in Rostock, wo er 1664 gestorben. Er schrieb eine „Theologiam positivam aëroamaticam.“

³⁰⁾ Vergl. Beitr. III., S. 89, No. 3.

³¹⁾ Von dieser Wolf'schen Schrift wird das Nähere im Anhang erwähnt werden.

³²⁾ Anton Itter, Corrector am Gymn. zu Frankfurt a. M. im 17. Jahrh., ist der Verfasser mehrerer philosophischer Lehrbücher.

³³⁾ Balthasar Cellarius (wahrscheinlich ein Verwandter des berühmten Christoph C.), geb. 1614, Prof. der Theol. zu Helmstädt, gest. 1671; er hat „tabulas politicas, ethicis et physicas“ geschrieben.

Welleri³⁴⁾ praecepta maxime necessaria recit. et Graeca nomina declinant.; imitatio aliqua ex Corn. Nep. vel aliud quoddam argumentum elaboratur; Graecum aliquod verbum indagata cujusvis temporis derivatione flectitur; Syntaxis Grammat. Lat.; exercitium styli dictitatur, elaboratur et emendatur; nomenclator et phrases ex epist.; Terentius Christianus³⁵⁾; prosodia recitatur, versus orbatu suis numeris restituuntur, superiores versus dimidiatos in integros restituuntur. Murellii L. C. explicantur, recitantur et syllabarum quantitas pedumque dimensio ostenditur, item Arithmetica docetur (Alles in den 4 Stunden von 1—3 Donnerstags und Freitags); stylus exercetur; analysis vocum difficiliorum ex evangelio dominicali ostenditur; Compendium Dieterici.“

c. Lectionen der 3 Klassen Tertia, Quarta und Serta um 1717. Zufolge einer Aufforderung des Scholachats im J. 1717 reichten die Lehrer an den mittlern und untern Klassen die Verzeichnisse sowohl ihrer öffentlichen als Privatlectionen ein. Hiernach waren die Lehrgegenstände:

1. In Tertia: Mont. und Dienst. von 7—10: Grammat., Dialogi Castellionis et epp. Cic. vice versa, Praeterita et Supina; von 10—11 privatim: Exercitium et promptuarium; Nachmittags von 1—3: Dialogi Castell. s. epp. Cic., compendium Golii³⁶⁾, von 3—5 privatim: Exercitt. et fabb. Aesopi. Donnerst. und Freit. von 7—10: Synt., sententt. Bahrii, Nomenclator, von 10—11 privatim: Orbis pictus; von 1—3: Sententt. Bahrii, Arithmetica; von 3—5 priv.: Fabulae Aesopi; Mittw. von 7—8: „Kluqe Einfalt“³⁷⁾, von 8—10: Exercitt.; Sonnabends von 7—8: Catechism. Latinus, von 8—10: Exercit.

2. In Quarta (nach Joh. Sparwarts Aufzeichnung): Mont. und Dienst. von 7—10: Finita cantione, precibus et lectione biblica promptuarium Rudolphi³⁸⁾ audiunt discipuli ea methodo, ut praevia explicatione et resolutione Gramm. sententias memoriae mandent recitentque; in declinationibus et pronominiibus exercentur; regulas etymol. de generibus nominum etc. tractant. Nachmittags von 1—3: Facta iterum precatione et lect. bibl. sententias Lat. a Bahrio collectas eadem, qua promptuarium methodo audiunt discipuli; verba conjugationem in praeteritis et supinis variantia recitant et in conjugationibus exercentur. Mittw. von 8—10: Exercitium vernaculum Latine vertendum proponitur ad imitationem vel colloquiorum Corderi vel sententiarum Bahrii et quod superest temporis (a 9 in 10)

³⁴⁾ Jacob Weller, zu Neukirchen im Voigtlande 1602 geboren, Theolog und Orientalist, zuletzt Oberhofprediger in Dresden, gest. 1664. Seine „Grammatica Graeca“ ist oft aufgelegt worden. Mit vielen Erweiterungen gab sie zuletzt der bekannte Leipziger Philolog Joh. Friedr. Fischer heraus.

³⁵⁾ Cornelius Schonaeus, geb. 1541 zu Gouda, Poet und Rector der Schule zu Harlem, gest. 1611, ist der Verf. des „Terentius Christianus, seu comoediae sacrae sex, Terentiano stylo conscriptae“, von dem mir eine Ausgabe vorliegt: Coloniae, apud Gerard. Greuenbruch. 1620. 8.

³⁶⁾ Ist wahrscheinlich Theophil. Golius von Strassburg, der im J. 1600 gestorben, nachdem er mehrere philol. Bücher herausgegeben, unter denen Jöcher jedoch kein compendium anführt.

³⁷⁾ „Die Kluqe Einfalt, oder des sogenannten Schlecht und Recht ander Theil, darinn die im ersten Theil fürgetragene Catechismus-Lehre mit völlig angeführten Sprüchen heiliger Schrift bestätigt — wird.“ Stralsf. 1689. 8., verfaßt vom Superint. D. Joh. Vaudewien. Vgl. G. Mohnke: Das sechste Hauptstück nebst einer Geschichte der katechet. Literatur in Pommern. Stralsf. 1830. 8. S. 38.

³⁸⁾ Ob der Verf. des promptuarii Anton Rudolph oder Caspar Rudolph ist, vermag ich nicht zu bestimmen. Von Jöcher wird ein solches Werk unter den Gelehrten dieses Namens nicht angeführt.

repetitioni Catecheticae ex „Schlecht und Recht“³⁹⁾ datur. Donnerst. und Freit. von 7—10: Colloquia Corderi explicamus, in quorum analysi primitiva cum deriv. in libro memor. Cellarii evolvenda perlegendaeque curamus, ut familiaria discipulis reddantur, id quod in resol. prompt. Rud. et sent. Bahrii etiam observamus, Phrases item et notatu digna in calamus dictamus; Regulas synt. reddunt, quarum usum exemplis ostendimus. Nachm. von 1—3: Sententias Bahrii audiunt discipuli ut supra; Vocabula ex Nomencl. Lubecensi recitant et recitata repetunt. Sonnab. von 7—9: Exercitium iterum dictatur et corrigitur; von 9—10: Psalmos Davidis recitant repetuntque.

3. In Sexta: Mont. und Dienst. von 7—10: Exercitium lectionis et syllabatio infimorum; conjugatio verborum *sum, amo, doceo*. Adduntur alia exempla ex farragine, et examen inde instituitur; vocabula, quae recitantur et obiter ejus declinationis et generis sint, item de genitivo inquirunt. Nachm. von 1—3: Lectio phrasium, quae in Donato syntaxi subjectae sunt, et recitatio adverbiorum usitatorum; declinatio substantivorum, adjectivorum, pronominum, modo separatim, modo conjunctim tentatur. Mittw. von 7—10: Catechismus Germ. „Schlecht und Recht“; emendatio scriptorum; psalmi Davidici. Donnerst. und Freit. von 7—8: wie Mont. und Dienst.; von 8—10: Conjugatio verborum *lego* et *audio*, cui alia exempla etc. wie Mont. und Dienst. Nachm. von 1—3: wie Mont. und Dienst., item recitatio conjunctionum et imprimis praepositionum; declinatio substant. wie Mont. und Dienst. Sonnab. von 7—9: wie Mittw.; von 9—10: Dicta quaedam S. scripturae Germanica. An den 4 vollen Schultagen von 12—1: Intersunt exercitio musicae, et scripta exhibent. Privatim tractantur: an den 4 vollen Tagen von 11—12 und von 4—5: Orbis pictus cum analysi; regulae generales et speciales, syntaxis regulae etc.; von 11—12 Mittw. und Sonnab.: Catechismus.

d. Verbesserungen durch die städtische Schulbehörde von 1717—1738. Von der treuen Sorgfalt, mit welcher die städtische Schulbehörde über das innere Wohl des Gymnasiums wachte, liegen in den Acten viele Beweise vor. Die Scholarchen besuchten das Gymnasium oft, hörten dem Unterrichte und den Prüfungen zu, ließen sich Schularbeiten vorlegen und besprachen sich dann mit den Lehrern.

Von vielen Beispielen hier nur eins vom Jahre 1717. Als man „in examine nur schlechte profectus in I^{ma} classe, praecipue in stylo befunden,“ so wurde dem Conrector als Gründe dieses abzustellen den Uebelstandes Folgendes vorgestellt: 1) „daß solche Bursche in die Classe recipirt werden, welche inidonei und nicht capaces lectionum sindt, und nicht allein, daß sie also ex II^{da} in primam kommen, sondern praecipue, daß die von fremden Orthen, von Greifswald, vom Lande ic. kommende promiscue fort in I^{ma} müssen, da ihrer Capacität nach sie auffß höchste nur sollten in II^{da} gesetzt werden. 2) daß die Bursche nur in die Schule kommen nach ihrem Belieben; kommen, wann sie wollen; ausbleiben, wann sie wollen, und also nicht genug Information haben. 3) Daß sie thun, was und wieviel ihnen beliebt; anfertigen nicht, was ihnen vorgegeben wird und was sie machen sollen, sondern e. g. wenn sie sollen lateinische Verse machen, machen sie teutsche. 4) Daß die correctura exercitiorum nur pro cathedra geschieht, da sie doch, praecipue und ad minimum in scamnis inferioribus, sua praeceptoris manu geschehen sollte. 5) Daß die Bursche nicht genug zum Auswendiglernen ex classicis authoribus angehalten werden, welches

³⁹⁾ „Schlecht und Recht, das ist ganz kurze und deutliche Catechismus-Unterweisung, darinn denen Einfältigen nicht allein die Nichtigkeit des Glaubens, sondern auch die notwendige Gottseligkeit des Lebens fürgestellt wird“ ic. (von D. Joh. Baudewien) Strals. 1685. 8. Vgl. G. Mohnke a. a. D. S. 38.

ut fieri possit eo frequentius, müßte das pensum memorirt werden, und könnte 1 oder $1\frac{1}{2}$ pagina genug seyn. 6) Daß sie auch nicht angewohnet werden ex discursu Dni. Con-Rectoris proprio instinctu et Marte calamo zuercipiren, was ihnen nützlich in selbigem vorkommt.“ Ferner solle der Virgilius in libris Aeneid. nicht immer continuiert, sondern öfter von vorn angefangen werden; ebenso sollen die translocandi ein exercitium extemporaneum schreiben. — Dem Subrector wurde vorgestellt: „die variationem casuum fleißig zu ererciren; deßgleichen die transpositionem versuum; correcturam exercitiorum coram cathedra zu thun; die versiones ins Deutsche zu vermindern; auch wöchentlich die Jugend einen oder den andern Vers ex evangelio graeco recitiren zu lassen.“

Während der Jahre 1722—1734 war das Scholarchat in Verbindung mit dem Rector Pyl namentlich bemüht, die innere Einrichtung des Gymnasiums zu heben. Der wackere Scholarch Superint. M. Gregor Langemak hatte bereits vor Ostern 1722 einen neuen vollständigen Schulplan ausgearbeitet und eingereicht⁴⁹⁾ Aus diesem umfangreichen Langemakschen Aufsatze („Gedanken von Verbesserung der Stralsundischen Schulen“) mögen hier die allgemeinen Ansichten und Vorschläge um so mehr eine Stelle finden, da sie zur Umänderung der Lections-Verzeichnisse und zur Handhabung einer besseren Lehrweise den Grund legen.

1. „In einer großen wohlbestallten Schule muß nicht nur das, was zum Christenthum und wahrer Gottseligkeit gehört, also getrieben werden, daß ein Jeglicher, Klein und Groß, sein Christenthum recht verstehe und die Größeren die christliche Lehre aus dem H. Worte Gottes beweisen und ihres Glaubens Rechenschaft geben können: sondern es sind auch die Sprachen, artes liberales und nöthigere Disciplinen also zu tractiren, daß ein Jeder drinnen so weit avanciren könne, sich ohne Hinderniß zu allen Facultäten zu wenden.

2. Derowegen muß der Zweck der ganzen Schulen dahin gehen, daß die Schüler neben dem wahren Christenthum 1) die lateinische Sprache fertig verstehen, rein und nett schreiben, sowol in prosa als ligata, die griechische zum wenigsten recht verstehen, und in der ebreischen die prima rudimenta inne haben. 2) Die artes liberales: Grammaticam, Poëticam, Rhetoricam gründlich und satzsam gefasset haben. 3) Die Antiquitates, so viel zum Verstande der autorum und Sprachen nötig, die Mythologie und 4) die Geographie und Historiam universalem profanam et ecclesiasticam genugsam verstehen; von der historia particulari ist die historia patriae die nöthigste; und auch satzsam 5) von den nöthigen Disciplinen, sonderlich der Logica und Geometria einen guten Vorschmack und Begriff haben.

3. Solchen Zweck zu erlangen, ist nötig: 1) gnugsame und tüchtige, sowol christliche als gelehrte und geschickliche Informatores zu bestellen. 2) Diejenige Bücher, daraus dieses Alles aufs gründlichste, deutlichste und leichteste kann gefasset werden, zu erwählen; 3) eine solche Lehrart, wodurch der Zweck bei der Jugend kann erhalten werden, zu introduciren; 4) die Disciplin, Examina und Visitatio zur Erhaltung und Beförderung dieses Zweckes zu dirigiren.“

⁴⁹⁾ Dem Verf. wurde unterm 16. Mai 1722 „vor der gehaltenen speciellen Bemühung als einige Ergeßlichkeit ein Recompens von 25 Rthlr. offerirt.“

4. Unter den Büchern, „welche zu tractiren,“ befinden sich außer den bekanntesten und schon gebrauchten unter andern: Federichs ⁴¹⁾ Anleitung zu den historischen Wissenschaften, Buschmanni ⁴²⁾ Prosodia, Kirchmanni Rhetorica, s. Vossii ⁴³⁾ institutiones oratoriae, Welleri Gramm. Gr., Delii ⁴⁴⁾ fontes et rivuli Gr., Aeliani hist. var. s. Zosimus, Hesiodus s. Homerus, Lexicon Schreve-
lii ⁴⁵⁾, Pfeifferi ⁴⁶⁾ Gramm. Ebraea, Buxtorfii ⁴⁷⁾ Lexicon Ebr., Schraderi ⁴⁸⁾ tabulae chronol., Huebneri ⁴⁹⁾ erster Theil, Weisii Logica, Sturmii ⁵⁰⁾ mathesis juvenilis, Federichs Reales Schul-
Lexicon, Tursellini ⁵¹⁾ particulae.

5. „In dem methodo docendi ist überhaupt zu merken: 1) daß nichts gesagt, noch tractirt werde, welches supra captum discentium. 2) Daß nichts anderes, als was in einer jeden Classe vor-
geschrieben, tractirt werde. 3) Daß in den lectionibus gewisse Pensa vorgeschrieben werden, damit nicht zu langsam, noch zu eifertig fortgefahren werde. 4) Daß dasjenige, was gelernet, fleißig repetirt werde. 5) Daß sogleich bei den autoribus, was zur Antiquität, Geographie und Historie gehöret, auch kurz gezei-
get, gefragt und wiederholet werde. 6) Daß in Erklärung der Autoren eines Wortes propria significatio gezeiget werde, und was für Wörter davon herkommen, auch wie mancherlei Bedeutung sie haben.

⁴¹⁾ Benj. Federich, geb. 1675, Philolog, Rector der Schule zu Groß-Hayn, woselbst er 1748 gestorben. Zu seinen Hauptschriften gehören: „Anleitung zu den vornehmsten histor. Wissenschaften,“ und mehrere Lexica (ein Graecum, mythologicum, Latino-Germ., scholasticum, reales Schul-Lexicon etc.).

⁴²⁾ M. Joh. Ge. Buschmann, geb. um 1670 zu Sagard, Schüler Behr's in Stralsund, studirte zu Wittenberg, ward Rector zu Anclam, dann Feldprediger und seit 1703 Präpositus zu Gingsst auf Rügen. In Anclam gab er im J. 1696 heraus: „Erleichterte lateinische Poetica oder Anleitung zur lat. Poesie etc.“ die aus einer Prosodie und Metrik besteht und im J. 1733 hier zu Stralsund (bei G. Chr. Schindler) „zum Gebrauch des Stralsundischen Gymnasii wieder aufgelegt“ wurde.

⁴³⁾ Gerh. Joh. Voss, berühmter Polyhistor, geb. 1577 in der Nähe Heidelbergs, lehrte zu Leyden und Amsterdam, starb an einem Sturze von der Bücherleiter 1649. Unter seinen vielen Schriften befinden sich „Institutiones oratoriae.“

⁴⁴⁾ Laur. Alb. Delius, zu Anfang des 18. Jahrh. lebend, gab heraus: „Fontes et Rivuli vocum N. T. Hann. 1721. 12.

⁴⁵⁾ Corn. Schrevel, ein Niederländer, Gymnasiarch zu Leyden, gest. 1667, bekannter Herausgeber vieler Classiker, ist der Verf. eines vielgebrauchten „Lexicon manuale Graeco-Lat.“

⁴⁶⁾ Aug. Pfeiffer, berühmter Theolog und oriental. Philolog, geb. 1640 zu Lauenburg, lehrte in Leipzig und war zuletzt Superint. in Lübeck, wo er 1698 gestorben. Er hat sehr viel geschrieben.

⁴⁷⁾ Joh. Buxtorf, Vater (geb. 1564, † 1629) und Sohn (geb. 1599, † 1664), beide große Orientalisten zu Basel und Verfasser hebräischer Lexica.

⁴⁸⁾ Christoph Schrader, geb. 1601, Prof. der Rechtsamkeit zu Helmstädt, gest. 1680, schrieb unter andern „tabulas chronologicas.“

⁴⁹⁾ Christian Hübner, wackrer Schulmann zu Merseburg, geb. 1681 zu Zittau, gest. 1713. Sein Hauptwerk sind „Genealogische Tabellen.“

⁵⁰⁾ Joh. Christoph Sturm, Verwandter des berühmten Strassburger Sturm, geb. 1635, Prof. der Math. zu Altorf, gest. 1703, ist der Verf. vieler mathemat. Schriften, namentlich einer „Mathesis juvenilis.“

⁵¹⁾ Horat. Tursellinus, geb. 1546, gest. 1599, ital. Gelehrter und Jesuit, lehrte 20 Jahre in Rom, und ist Verf. der bekannten Schrift „De usu particularum Lat. serm.“, die erst, zuletzt von Gottfr. Heinr. Schäfer in Leipzig, herausgegeben worden.

7) Alles unnöthige und weilläufige Dictiren zu vermeiden. 8) Auf daß mit Dictirung der Exercitien nicht zu viel Zeit zugebracht werde, kann ein teutscher Autor, e. g. *Acerra philologica*⁵²⁾ transferiret, auch öfters extemporanea elaboriret werden. 9) Allezeit das Leichteste aus den autoribus anzufangen, daher im Corn. Nep. die Praefatio und im Terentio die Prologi zuletzt zu nehmen. 10) Was die Kleinen lernen sollen, muß erstlich ihnen von dem Praeceptore furgelesen und nachmals von ihnen wieder hergelesen werden. 11) Daß die Schüler alle Lectionen mitlernen müssen, e. g. Griechisch und Hebräisch, ob sie gleich nicht gedenken zu studiren oder Theologi zu werden, weil es ihnen nicht schädlich, noch hinderlich, sondern vielmehr nützlich, hingegen (wenn einzelne Schüler nicht Hebräisch lernen, diese) denen Herren Praeceptoribus, und den Condiscipulis, die es lernen müssen und wollen, sehr hinderlich [sind].“

6. Insonderheit nun muß in jeder Classe der Zweck beobachtet werden, was und wie viel sie lernen sollen, und dazu die nöthigen Bücher ausgesondert und rechte Methode gebraucht werden.“⁵³⁾

Diesem allgemeinen Verbesserungsplane des Superint. Langemak fügten die übrigen Scholarchats-Mitglieder noch besondere Bemerkungen und Vorschläge hinzu, die fast ohne Ausnahme Zeugniß geben von dem gesunden, praktischen Sinne dieser Männer. Die wichtigsten dieser Bemerkungen sind folgende:

1. Hagemeister: „Es würde nicht undienlich sein, daß in allen classibus in teutscher Sprache docirt werde, denn wenn Alles in vernacula vorgetragen wird, erhalten die discentes einen bessern Begriff der vorgetragenen Sachen, und die docentes expliciren ihre Meinung deutlicher. Niemand wird auch durch solche Vorträge [wie bisher] die lateinische Sprache gründlich erlernen. — Möchte man wol in inferioribus classibus, insonderheit die zarten Kinder, mit dem vielen Auswendiglernen verschonen, weil dieselben dadurch nicht allein an denen viribus ingenii geschwächet, sondern auch die studia ihnen verdrießlich gemacht werden. — Ist auch hochnöthig, daß die teutsche Oratorie in II^{da} classe angefangen und in I^{ma} besser excoliret werde, wobey denn Hrn. Praeceptores auf die teutsche Orthographie überall mitzusehen haben, welches gemeiniglich negligiret wird. — Würden auch die lateinischen Gefänge aus dem Buchananano⁵⁴⁾ abzustellen seyn, weiln die Wenigsten ihrer schweren Construction halber solche verstehen; dagegen können einige Verse aus einem [deutschen] geistlichen Liede gesungen werden, welche bey der Jugend mehr Andacht und Erbauung erwecken würden. — Weiln die Salaria der Hrn. Praeceptorum so geringe seyn, daß bey dem kleinen numero der Jugend und den sonst abgegangenen Accidentien dieselben nicht ihren Aufenthalt finden: so würden Hrn. Scholarchen auf ein augmentum ihrer Salariorum mit der Zeit zu gedenken sich recommandirt seyn lassen. — Letzlich würde zur Vermehrung der Schulsjugend auch nicht wenig contribuiren, wenn die Pflischulen abgeschaffet und die Stelle bey der teutschen Classe [erledigt durch den Tod Heiligendorffs] wiederum besetzt würde, denn

⁵²⁾ „*Neue Acerra philologica* oder gründliche Nachrichten aus der Philologie und den Römischen und Griechischen Antiquitäten etc.“ 12 Stücke (in 2 starken Bänden) mit Abbildungen und vollständigen Registern. Halle, 1715–1723.

8. Der Verf. des 1. Bandes war der Pastor und Rector M. Boysen in Halberstadt, der, wie der Herausgeber des 2. Bandes, durch dieses Werk zur gründlichen Erforschung der Alten seiner Zeit nicht wenig beigetragen hat.

⁵³⁾ Die nähere Ausführung dieser Vorschläge und Anwendung auf die 5 Klassen des Gymnasiums soll im Anhang erfolgen.

⁵⁴⁾ Georg Buchanan, geb. 1506 in einem schottischen Dorfe, Historiker und Poet, ward nach höchst seltsamen Schicksalen zuletzt Königl. Kanzlei-Director in Edinburg, wo er 1582 gestorben. Wegen seiner „*Paraphrasis poetica Psalmorum*“ stellte man ihn dem Virgil gleich.

folchergestalt würde bey den ersten Buchstaben die Jugend nach der großen Schule [Gymnasium] gezogen werden und ein neues Seminarium angelegt."

2. Charisius hält dafür, „daß in classe III et IV. bey der lectione biblica und sonst Hr. Joh. Hübners, ⁵⁵⁾ Rect. Hamb., zu Leipzig ao. 1716 herausgegebene biblische Historien aus dem A. u. N. T. nützlich zu adhibiren und denen Schulbüchern mit zu inseriren. Er hat in diesem Buche eine leichte Methode gewiesen, der Jugend die Historien ohne Auswendiglernen mit allen nöthigen Umständen zu imprimiren, auch einer jeden Historie ein nützlich Morale hinzugefüget, welches ein Jeder auf sich appliciren und ihm zur Regul und Nachahmung dienen lassen kann. — Weil die Arithmetik absonderlich von denjenigen, die bei denen studiis zu bleiben gedenken, sehr negligiret wird, dieselbe aber in vita communi auch einem Gelehrten ganz unentbehrlich ist: so würde ein Auge darauf zu schlagen seyn, daß dieselbe fürnehmlich von denen discipulis tertiae et secundae classis ohne Unterschied, ob sie studia amplectiren oder sich der Kaufmannschaft widmen wollen, fleißig tractiret werde. — Als [da] bei denen examinibus publicis, insonderheit in den obersten Classen, die Praeceptores mehr sich zu exhibiren suchen, als die profectus der Jugend zu exploriren Anlaß geben, solches aber wider den Zweck der examinum ist, überdem aber den Schaden hat, daß fast ein ganzes Vierteljahr mit dem Dictiren zum examine hingebracht wird: so würde solches abzustellen und ein solcher methodus examinandi zu präscribiren seyn, daß ein Jeder der Anwesenden die profectus der Jugend sehen und darüber urtheilen könne."

3. C. Schwarz bemerke: „Es könnten die repetitiones et examinatoria in prima classe und zwar bei denen mediis et superioribus wohl in lateinischer Sprache gehalten werden, damit die Jugend allgemächlich auch lateinisch zu sprechen angewöhnet und exerciret, nicht aber hiernächst durch eine unanständige Blödigkeit davon abgeschreckt werden möge. — Weils auch in vita communi der stylus historicus et epistolicus, wo nicht mehr, doch gleichen usum findet, als der oratorius: so wird die Jugend auch dazu insonderheit mitanzuführen sein; und damit der Jugend die ihnen fast gewöhnliche Blödigkeit in Gegenwart geehrter Personen zu reden, soviel möglich benommen werde, würde dieselbe zum öftern zu declamationibus, sowol in teutscher als lateinischer Sprache anzumahnen und anzuhalten seyn."

4. Sledanus schlug vor, monatlich ein Examen, aber nur in Einer Klasse im Beisein eines Scholarchats- und eines Magistrats-Mitgliedes zu halten, so daß jeder Schüler entweder von einem der gegenwärtigen Mitglieder der Schulbehörde oder durch einen Lehrer gefragt würde. Die Unfleißigen und eben deßhalb Unwissenden sollten dann besonders scharf zur Besserung ermahnet werden.

Alle diese „monita ad lectiones scholasticas“ wurden nun mit dem Langemaßigen Aufsatze dem Magistrate übergeben, der dem Syndicus Zander auftrug, dieselben zusammenzustellen, worauf dann eine förmliche Instruction abgefaßt und approbirt werden sollte. Dies geschah, und der Senat genehmigte unterm 1. Apr. 1722 sowol die entworfene „Instruction pro docentibus in Gymnasio“, als auch die „Series lectionum et auctorum in quacunque classe.“ „Beyderley — heißt es in dem Raths-Erlaß — sollte cum additamentis in cancellaria reinlich und correct abgeschrieben und dem Hrn. Rector mit dem Befehle zugestellet werden, daß, von bevorstehenden Ostern an, man sowol in docendo, als discendo sich darnach so

⁵⁵⁾ Joh. Hübner, älterer Bruder Christian Hübners (S. Note 49), geb. 1668, stand 20 Jahre dem Hamb. Gymnasium vor, † 1731. Er lieferte durch seine „Zweymahl 52 auserlesene biblische Historien“ ein Schulbuch, das sich bis auf den heutigen Tag als besonders praktisch bewährt hat.

lange praecise richte, bis der Rath wird dienlich finden, darin einen Wandel zu machen — Was die Abschaffung der Pflischulen, Wiederherstellung des Praeceptoris in der teutschen Classe, imgleichen auch die Visitation der Schule betrifft, darüber reservirt sich C. C. Rath weitere Besprech- und Veranlassung.“ — Der neue, von Oßern 1722 an gültige Lectiönsplan soll im Anhange tabellarisch mitgetheilt werden. Derselbe erlitt in den nächsten Jahren, besonders 1726, 1734 und 38 kleine Abänderungen, die sich größtentheils nur auf die 2 oberen Klassen bezogen.

Das unausgesetzt sorgsame Scholarchat beauftragte Ende Aprils 1734 den Rector Pyl, seine Ansichten zu entwickeln „wegen Veränderung der Grammatik, Logik und Rhetorik.“ Das Wesentlichste in Pyls umfangreichem Gutachten ist Folgendes: Für VI und IV solle als lat. Grammatik der Auszug aus der märk. Gramm., und für III—I die große märk. Gramm. gebraucht werden; für's Griechische sei eine „mit teutschen Praeceptis“ am geeignetsten, weshalb er die bekannte Hallische griech. Gramm. empfiehlt. Hinsichtlich der Rhetorik könne entweder Kirchmann beibehalten oder M. Tob. Eckhardi Rhetoric. libellus de elocutione etc. (Quedlinb. 1723) genommen werden. Ubrigens müßte dieser Unterricht auf II. und I. an die drei ersten Lehrer so vertheilt werden, „daß Subrector in Secunda den discipulis die Erkenntniß der Rhetorik und ihrer praceptorum beybrächte, Conrector lehrete, wie sie solche selber machen sollten, der Rector aber zeigte, wie sie selbe anwenden und in einem periodo, Chria etc. connectiren und gebrauchen könnten.“ Statt der bisher gebrauchten Weis'schen Logik sei vorzuziehen „Laurent. Reinhardi Synopsis philosophiae rationalis“ (Erf. 1730). Pyl schließt mit den Worten: „Ich bitte ganz dienstlich, was die Hrn. Scholarchen resolviren werden, mir ein wenig bezeiten zu notificiren, damit ann hiesigen Buchführer vor seiner Abreise nach der Messe noch könne gesagt werden, was vor Bücher er von der Messe mitbringen solle, daß man dieselben denn gleich nach der Messe in den Classen einführen und tractiren könne.“

e. Verbesserungen seit dem J. 1752; neuer Lectiönsplan, Rehfelds Verbesserungs-Vorschläge. Seit dem Herbst des J. 1752 widmeten sich die städtischen Schulbehörden ganz besonders „der Verbesserung der lectionum und des Schulwesens“, namentlich seit dem Eintritt des hochgebildeten Superintendenten D. Paul Rehfeld in das Scholarchat. Im Herbst 1753 mußten alle Lehrer ein genaues Verzeichniß ihrer sowol öffentlichen als privaten Lectiönen einreichen, damit die Behörden hierdurch genaue Kenntniß von dem wirklichen Zustande des Unterrichts erhielten. Der wesentliche Inhalt dieser Verzeichnisse ist folgender:

1. Rector Bartholdi unterrichtete in I. öffentlich: Logik nach Vacmeister ⁵⁶⁾, Universal-Geschichte nach Freyer ⁵⁷⁾, Moral nach „Wolfs Kunst, sein Glück in der Welt zu machen“, Virgils Eclogen, Jul. Cäsar, lat. Exercit., das Sonntags-Evangelium griech., Poetik. Privatim: Cicero's auserwählte Reden und Briefe.

2. Conrector Wackenroder, ebenfalls in I., öffentlich: Eckhardi libellus de elocutione und Heineccii ⁵⁸⁾ fundamenta stilii cultioris (abwechselnd), Cicero's officia mit Imitationen, Höpfners ⁵⁹⁾

⁵⁶⁾ Welcher der vielen (besonders Moshoeker) Gelehrten dieses Namens der Verf. einer Logik ist, vermag ich nicht anzugeben.

⁵⁷⁾ Hieronymus Freyer, Inspector des Königl. Pädagogii in Halle, gab heraus: „Erste Vorbereitung zur Universalhistorie“ (Halle 1724) und „Nähere Einleitung zur Universalhist.“ (Halle 1728), beide sehr oft aufgelegt.

⁵⁸⁾ Joh. Gottl. Heineccius, geb. 1680, Rechtsgelehrter und Philosoph, zuletzt in Halle, wo er 1741 gestorben.

⁵⁹⁾ Paul Christ. Höpfner, Conrector der Martins-Schule zu Halberstadt, schrieb: „Roma antiqua oder kurze Fragen“ u. Halle 1709. N. N. 1713.

Antiquitates Romanae, Horaz, N. Test., besonders die Sonntags-Epistel griech., Extemporanea nach der Märk. Gramm. Privatim: Curtius.

3. Subr. PommerEsche in II. öffentlich: Lectio biblica, Cic. epp. sel., Terenz, Imitationen aus einem Classiker, relatt. publicae [Zeitungen] und Promptuar., Ovid (Trist. u. ex Ponto) mit Prosodie und Uebungen im Versetzen von Versen, N. Test., besonders die Sonntags-Evangelien griech. mit Knoll's ⁶⁰⁾ Vocabular. Graeco-Lat., Justin, Seberi ⁶¹⁾ biblisches Lustgärtlein, Exercitt., Curas ⁶²⁾ Einleitung in die Universal-Hist., Vocabular. Cellarii und Märk. lat. Gramm., Hallische griech. Gramm. und kleine äsop. Fabeln. Privatim: pro arbitrio.

4. Rasche in III. öffentlich: Singen, Beten, Bibellesen (täglich zu Anfang), Katechismus und Verhör aus der Sonntags-Predigt, Curas Einleitung in die Universal-Hist. abwechselnd mit Verbis irregularib. aus der Gramm., Corn. Nep. mit Imitationen, Cellarii vocabular. und promptuar. sententiarum, Castell. dialogi, Cic. epp. minores, Exercitia aus Franckii ⁶³⁾ vier Monarchien und Romberg's ⁶⁴⁾ exercittat. syntact. („Diese Exercitia werden nach dem Construiren gleich in der Schule gemacht und a praeceptore zum Corrigiren mit nach Hause genommen“); Hübners bibl. Hist., Katechismus und Abvissen (alle 3 Gegenstände in Einer Stunde!); „die corrigirten Exercitia werden durchgegangen und deren Fehler aus der Gramm. gezeigt“; Hallische griech. Gramm., Murelii versus sententiosi nebst Buschmann's Poetik (alle 3 Gegenstände ebenfalls in Einer St.); Lesung des griech. Evangeliums und Analyse einiger Verse; Lesung und Erkl. des Sonntags-Evangeliums (deutsch). „Privatissime wird zweimal (Mittw. u. Sonnabends) die Geographie tractirt.“

5. In Quarta unterrichteten der Hauptlehrer Gerken und der Cantor (Grimm). Der theils deutsch, theils lateinisch abgefaßte Lectionsplan führt die Ueberschrift: „Ordnung der Lectionen, die in der 4. Classe abgehandelt werden nebst einer kürzlichen Anzeige von deren Betrieb.“ Wegen seiner Eigenthümlichkeit möge derselbe hier vollständig eine Stelle finden. a. Gerken's Lectionen: „Mont. des Morgens von 7—8: Nach Singen, Beten und Lesung eines Capitels aus der Bibel werden die Predigten aus den Kirchen, der Disposition nach, hergelesen; hierauf Hübners biblische Historie übersezt, gelesen, gefragt und erklärt. Von 8—9 werden 1) Sententien aus dem Promptuario aufgesagt, 2) andere exponirt, deren Sinn und Richtigkeit oder Unrichtigkeit in Absicht des Christenthums kürzlich erklärt, deren vocabula gefragt und declinirt, auch, wo noch Zeit ist, analysirt werden. Von 10—11 wird ein colloquium von den sogenannten Langianis ⁶⁵⁾ exponirt, dessen vocabula gefragt und analysirt. Des Nachmittags von 1—2 nach dem Gebet und Bibellesen werden exercitia corrigirt und, wo noch Zeit, von Anfang erklärt. Dienstags ist es ebenso, nur daß Nachmittags die Grammatica in der Erklärung fortgesetzt wird, auch

⁶⁰⁾ Joh. Knoll von Kiel, seit 1694 Conrector zu Riga, schrieb namentlich ein „Vocabularium N. T. biblicum.“

⁶¹⁾ Wolfgang Seber, Theolog und Philolog, geb. 1573, Rector des Gymnasiums zu Schleusingen und Superint., gest. 1634, schrieb ein oft aufgelegtes, auch ins Lat. übersezt „Biblisches Lust-Gärtlein.“

⁶²⁾ Hilmar Curas, Lehrer am Joachimsthal. Gymnasio in Berlin, schrieb eine „Einleitung zur Universalhistorie“ (Berlin, 1727), die sehr oft wieder aufgelegt und vom Prof. Schröckh zu Wittenberg später neu bearbeitet worden ist.

⁶³⁾ Tobias Francke: Kurze Beschreibung der weltlichen Haupt-Monarchien, nemlich 10. aus unterschiedlichen vornehmen Geschichtschreibern zusammengetragen und der studirenden Jugend zum Besten mit einer Beymerkung derer in den berühmtesten lat. Autoribus befindlichen Wörter und Redensarten 10. Nürnberg, 1703. 8.

⁶⁴⁾ F. Romberg: „Exercitationes syntacticae“, neueste Aufl. Berlin, 1771.

⁶⁵⁾ Joach. Lange: Colloquia captui tironum accommodata oder Schulgespräche 10. 8. Tübingen; oft aufgelegt, 11. Aufl. 1779. Früher noch erschienen seine „Colloquia Latina.“

wol, wenn man einige prosectus gemerket, etwas von den Versen hinten aus dem Promptuario exponirt, deren Sinn erklärt, vocabula gefragt, declinirt und analysirt, auch wol ein verbum genommen, conjugirt und durchgefragt wird. Mittw. von 7—8 wird das Tractätgen des Hrn. Pastors Colberg, Kinderbibel ⁶⁶⁾ genannt, gelesen, erklärt und durchgefragt nebst der catechetischen Anweisung zur erbaulichen Lesung der h. Schrift, in welcher wir anizzo sind. Nach Endigung dessen tritt das Tractätgen „Biblische Sprüche“, worinnen die nötigen Glaubenslehren und Lebensregeln eines Christen enthalten sind, an dessen Stelle, welche erklärt und auswendig gelernt werden; und das Obige wird versparet, bis die Psalmen des Sonnabends ihr Ende erreicht haben. Von 8—9 wird ein exercitium über das beide Tage exponirte colloquium gegeben. Donnerstag ist ganz wie Montag. Freitag ist bis 9 wie Dienstag. Von 10—11 werden praeterita und supina quoad primitiva etc. gefragt, jedesmal 3 Schüler, wiewol auch den Stärkern gewiesen wird, wie leicht die composita zu machen und zu behalten sind. Nach einer neuen Aufgabe wird ein verbum von den aufgesagten ausgezogen, conjugirt und 1) nach den characteribus temporum, 2) nach abwechselnden Personen, auch wol 3) mit Verkehrung in's passivum durchgefragt und, wo noch Zeit, 4) Formeln nach diesem verbo gegeben. Nachmittag ist wie Dienst. Sonnab. von 7—8 wird ein kleiner Psalm ganz, oder die Hälfte von einem etwas größern aufgesagt, sodann ein folgender kleiner oder wegen seines wichtigen Inhalts und Beziehung auf Christum etwas größerer halb, Ael erklärt und vorgegeben, wobey die Bußpsalmen in ihrer Ordnung und am Ende noch einmal nach einander folgen. Von 9—10 wird ein exercitium über das exponirte colloquium oder über das gegenwärtige Fest oder sonstige Gelegenheit gegeben.“

6. Die übrigen Stunden in dieser Classe ertheilte der Cantor, dessen lateinisch abgefaßte Eingabe folgende ist: „Lunae et Martis diebus hora 9—10: Colloquia ita tractantur, ut data expositione quae ad etymologiam et syntaxin pertinent, examinentur, vocabula et verba declinentur ac conjugentur, denique formulae quaedam formentur atque vertantur. Hora pomerid. 2—3: Verbum aliquod flectendum eligitur, deinde exercitium die Saturni calamo exceptum domique elaboratum corrigitur, porro sententiae quaedam a Dno. Bahrio collectae recitantur. H. 3—4: Pensum aliquod ex Cellarii libro memoriali memoriae mandatum examinatur, vocabula et verba formantur, colloquia exponuntur. Die Mercurii h. 9—10: Catechismus recitatur, dicta evolvuntur claraque voce praeleguntur. H. 10—11: Exercitium domi elaborandum aliquoties construitur. Die Jovis h. 9—10: Regulae syntaxeos memoriae mandatae recitantur. H. pomerid. 2—3: Verbum aliquod conjugandum eligitur; exercitium pridie scriptum domique elaboratum corrigendum exhibetur, sententiae a Dno. Bahrio collectae recitantur etc. H. 3—4: Vocabula et verba ex Cellario memoriae mandata examinantur, ut Lunae et Martis dieb. Die Veneris, ut die Jovis. Die Saturni h. 8—9: Catechismus recitatur et dicta ut die Merc. evolvuntur etc. H. 10—11: Imitatio ex colloquiis calamo excepta construitur etc. Precibus tandem ad Deum fuis laborem scholasticum hebdomadariū finimus.“

7. Lectionen in Serta (Mildahn). An den vier vollen Tagen immer gleich, nämlich von 7—8: Gebet und Straß. Katechismus; von 8—9: Regeln aus dem Compendium (Grammat. Marchie.)

⁶⁶⁾ D. Joh. Friedr. Colberg († 1761 als Superintend. und Pastor zu S. Nicolai) schrieb zum Besten der stralsund. Jugend: „Eine kleine Kinderbibel oder kurze Erzählung etc.“ (Strals. 1736. 8., öfter neu aufgelegt), und „Biblisches Spruchbuch, in welchem auf alle Sonn- und Festtage einige Lehr-Sprüche durch eine kurze Zergliederung erläutert etc.“ (ohne seinen Namen, öfter gedruckt.) Vgl. Mohnike a. a. D. S. 41. und 42.

vom nomine und Uebungen im Declamiren; von 9—10: Vocabeln aus dem „kleinen Vocabularium“; von 10—11: Hübners biblische Historien; von 1—2: die „kleine Kinder-Bibel“ und die Regeln vom verbo aus dem compendio; von 2—3: Uebungen im Conjugiren, item praeterita et supina verborum; von 3—4: die primitiva aus Cellarii lib. memoriali mit angestellter Uebung im Decliniren und Conjugiren. Mittw. von 7—8: Gebet u. Katech.; von 8—9: Die Hauptstücke des kleinen Katech. Luth., nach der Ordnung jedesmal eins aufzusagen, imgleichen einige der leichtesten Psalmen Davids; von 9—10: Uebung im Analysiren nach Anleitung des im Anhange des Compend. befindlichen Tirocinii; zu gleichem Endzwecke werden im letzten Semestri geschriebene Sententien gebraucht; von 10—11: Declinatio adjectivorum et participiorum und darauf die adverbia, praepositi etc. Sonnabends von 7—8: Gebet und Aussagen des Sonntags-Evangeliums, wobei auch die dahingehörigen Sprüche aus dem „biblischen Spruchbuch“ verhört werden; von 8—9: Catechismus; von 9—10: Analysiren aus dem Tirocinio und nach den geschriebenen Sententien; von 10—11: Die pronomina; nach deren Endigung die adverbia, praepositi und conjunctiones vorgenommen werden — „Alles zu Gottes Ehre.“

Welche Unterschiede finden wir bei der Vergleichung dieser Lectionsverzeichnisse, besonders von Quarta und Sexta, mit denen der Gegenwart! Obgleich die Lehrstundenzahl damals noch einige Stunden mehr umfaßte, so finden wir unter diesen doch nicht oder nur in geringem Maße angegeben: Schönschreiben, Rechnen, Singen, Zeichnen, Muttersprache, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte. Für einzelne dieser Lehrgegenstände ward jedoch durch den Buchhalter privatim gesorgt.

Die verschiedenen Mängel, welche sich nach Einreichung obiger Lectionsverzeichnisse herausstellten, veranlaßten das Scholarchat auf Verbesserung zu sinnen. Der würdige Superintendent, D. Kelsfeld sandte unterm 21. Nov. 1753 ein umfangreiches Gutachten ein, worin unter der Rubrik „Desideranda“ mehrere treffliche Vorschläge enthalten waren. Kelsfeld hob hier besonders Folgendes hervor: 1) „Es fehlet das deutsche studium translatorium, ich meine die Übersetzungskunst, da man gewisse pensa realia in gut, reinliches und zierliches Deutsch übersetzt. Es wird in den Schulen gemeinlich sehr viel auf die einzige lateinische Sprache gewandt und ungemein viel Zeit damit hingerissen; aber das Deutsche wird fast gänzlich versäumt, da doch ein guter deutscher stilus im Reden und Schreiben ebenso nothwendig ist und fast unentbehrlicher, sonderlich in Briefen, Verfertigung der juristischen Schriften, Predigten, Bücherschreiben und in der Dratorie, daß man sich in Allem geschickt und wol zu exprimiren lernt. Was wird heutiges Tages nicht auf die Ercohrung der deutschen Sprache gearbeitet, dazu ganze Societäten aufgerichtet sind! u. — 2) Es fehlet das exercitium oratorium oder rhetoricum und zwar vivum, so mit der Translation verbunden wird. Es ist in vielen Zeiten keine Chria oder Oration in der Schule gehalten worden, da man doch von allen guten Schulen in Deutschland höret und liest, wie die Jugend in allerhand Uebungen aus allen Sciencen ad cathedram geführt und geübet wird. Hier sollt's auch heißen „Loquere, ut te videam!“ Die praktische Dratorie macht die Gemüther aufgelebt, nachdenkend, vielwissend, schärft memoriā und iudiciū, lehrt einen guten stilum formiren und führt in alle Sciencen, gibt dem Erlernen, das sonst todt bleibt, ein Leben und macht es applicabel. Es ist aber gerathener mehr deutsch als lateinisch zu peroriren. Bey Einslösung der praeceptorum rhetorices muß praxis sogleich folgen, und bey der praxi der gute stilus, die besten und natürlichsten und sich dazu schickenden Figuren, die gute Elocution und anständige gestus gewiesen werden. — Hierzu gehört auch das exercitium epistolicum. Es ist geschicklicher, daß junge Leute selbst lernen Briefe in kurzem und wohl-

gefügtem stilo zu schreiben, als solche aus den bisweilen absurden Briefstellern zu holen ic. — 3) Es fehlt die Poesie ganz und gar, sowohl die lateinische als deutsche, und sowohl die *praecepta* dazu als *praxis*. Haben nicht alle *Subjecta* gleiche *venam poeticam*, so haben's doch wol die Meisten, und hie gilst auch was Paulus sagt „Erwecke die Gabe, die in dir ist!“ Die poetischen *Elaborationen* dienen auch zu oberwähnten *exercitio oratorio*. Beydes mit anzuhören, möchten sich wohl ab und an Liebhaber *ex ordine eruditorum* finden. Hierbey ist das *studium mythicum*, so schon in *Secunda* tractiret, fleißig zu repetiren. Dazu wird zwar Hoepfneri *Roma antiqua* gebraucht; aber sine *applicatione* bleibt's ein todtes Werk. — 4) Es fehlet die Geographie ganz und gar, wie aus dem *catalogo lectionum* erhellet. Und ob schon dieselbe jezumweilen in *horis privatissimis* mag getrieben seyn, so ist's doch so ein nothwendig *studium*, daß es allerdings der ganzen Classe zum Besten solte dociret werden. — 5) Hiebey und bei dem *studio historico* muß auch das *studium genealogicum* in etwas beobachtet werden, so anfänglich aus dem genealogischen Calender (deren jährlich 2 Stücke in *schola* seyn könnten, und daraus man wenigstens die regierende Welt fassen kann) in etwas könnte begriffen werden, wozu mit der Zeit ein *compendium genealogicum* kommen kann. Aber hie ist alle Weiltläufigkeit zu vermeiden und nur das Allernothwendigste zu observiren. — 6) Es fehlet die *institutio* und Erlernung von der ebräischen Sprache, die doch auch in eine Schule gehört, wo die drey Kreuz-Sprachen, so über Christi Kreuz gestanden, müssen erlernt, und zu diesen der Grund gelegt werden. Es ist in vorigen Jahren schon darauf votiret und mit guten Gründen unterstützt worden. Wenn gleich nicht Alle *theologi* werden, so schadet ihnen doch eine kleine *notitia* davon gar nicht, wie auch das Griechische universaliter tractiret wird. — 7) Es fehlen auch die *prima principia* von der *mathesi pura*, sonderlich die *arithmetica*, ohne welche kein Mensch kann zurechte kommen; denn obgleich die, so sich zur Kaufmannschaft widmen, es beim Buchhalter erlernen und alle ihre Zeit darauf verwenden: so haben die, so denen *studiis* obliegen, solche Zeit nicht dazu; so müssen sie die ersten Gründe in ihrem *campo* fassen, sonderlich ist sie beim *studio juris* in so manchen Vorfällen unentbehrlich. — 8) Es fehlet das *studium literarium* oder die *notitia literaria* in den Anfangsgründen, ohne welche Keiner ein Buch, noch einen Gelehrten, noch seine *hypothesen* erkennen kann. Und wird dies *studium* heutiges Tages für andern gewaltig getrieben. Die *prima capita* davon gehören in eine Schule, damit man nicht ganz frembde in der gelehrten Welt bleibt und so gar unbereitete nach *Academicen* kömmt; daher ihnen vorläufig einiger Begriff und der Anfang von der Bücherkenntniß beigebracht werde. Es ist zu vermuthen, daß zu diesem Zweck die Schul-Bibliothek angelegt sey, nicht zum bloßen Hineingehen, sondern zu ordentlicher Unterweisung. Wenn etwa alle 14 Tage ein oder ein Paar Stunden dazu angewandt würden, möchte es nicht ohne Nutzen seyn ic. — 9) Was die Musik belanget, so wünschte man auch darinnen mehr Lust und Fleiß bey den Kindern unserer Stadt, deren Viele kaum ein Chorallied mitsingen können. Und doch gehöret *Musica* mit unter die freyen Künste. Etwas sollte wol durch die ordentlichen Singstunden, deren wöchentlich zwey pflegten gehalten zu werden, effectuiret werden; aber unsre Scholaren besuchen solche nicht. Es möchte ihnen etwas Lust machen, wenn *dirigente praecentore* die, so Belieben haben, etwa monatlich ein klein *collegium musicum* vocaliter et instrumentaliter, da ihrer Etliche auch *instrumenta* spielen, hielten, darin leichte Stücke, sowol geistliche, so folglich [später] in der Kirche könnten musciret werden, als auch politische [weltliche], theatralische u. d. g. exerciret würden; so wäre unsre Jugend mit der Zeit im Stande auch eine kleine Kirchen-Musik zu machen. Weil aber dies doch nur ein unvollkommen Werk seyn wird, so wäre zu wünschen, daß

unser Chor von tüchtigen Choristen möchte besser und völliger besetzt seyn, so man aber nur von fremden und perfecten Sängern haben kann. Es ist aber nichts was solche herlocken kann; auch können sie alhier nicht subsistiren, indem gar wenige Einwohner vor ihrer Thüre singen lassen, noch einen Beytrag thun etc. Das lateinische Singen bey Anfang und Schluß der Lectionen in den beyden obersten Classen, da nur mit den paar Worten „Veni sancte spiritus! — da pacem domine!“ allezeit und ohne Aenderung und Abwechselung continuiret wird, ist wol von weniger Aufmerksamkeit, und möchte darinnen auch wol eine Verbesserung nöthig seyn. (R. schlägt nun unter Angabe vieler Gründe vor, die alten köstlichen lateinischen Kirchengesänge, „die jetzt in eben solch metrum und Melodoy vortrefflich übersezt,“ in eine Sammlung zu bringen und singen zu lassen.) — 10) Schließlich gebe zu bedenken, ob auch nicht zuträglich seyn möchte, da doch die deutsche Classe fehlet und auch so leicht nicht wieder mag besetzt werden, extraordinarie einen Lectorem der französischen Sprache unter einem etwanigen Gehalte zu bestellen, so täglich nur etwa 2 Stunden publice (die eine Stunde die Theorie in Erklärung der fundamentorum und praeceptorum grammaticalium, die andere Stunde die praxis in Erponiren, exercitiis und Parliren) erteilte. Zu solchen Lectionen sind die Stunden von 11—12 und Nachmittags von 4—5 frey, oder wie es sonst am füglichsten einzurichten wäre.“

Leider starb der Verfasser dieses, wie der Protoscholarch Landrath Charisius sagt „mit vieler Mühe und Fleiß ausgearbeiteten Entwurfs“ nach wenigen Wochen (1753, 23. Dec.). Die Scholarchen gaben ihr Gutachten über diese Vorschläge schriftlich ab, billigten die meisten derselben, hielten dann mündliche Besprechungen und entwarfen hierauf im Sommer 1754 einen Lectionsplan, der vornämlich jedoch nur für Prima Aenderungen enthielt und vom Rathe genehmigt wurde. Im Anhange soll derselbe mitgetheilt werden; übrigens ist das Französische noch nicht aufgenommen, auch sollten hinsichtlich des Unterrichts in der Musik und Arithmetik erst später Anordnungen getroffen werden.

f. Die Schulgesetze, sowol für Lehrende als Lernende, wurden noch im Laufe des 17. Jahrh. auch durch den Druck bekannt gemacht. Die „Leges docentium“ (ein unpaginirter Bogen in 4. s. l. et a.) sind mit unbedeutenden Abweichungen ganz dieselben, wie sie die 3. Schulordnung vom J. 1643 (m. f. Beitr. III, S. 51 u. 52) enthält. Die „Leges discentium, quibus unusquisque erudiri cupiens vel demisse obsequium praestet, vel statim Gymnasio exsulet“, gleichfalls nach der eben erwähnten Schulordnung (Beitr. III, S. 53—55), wurden vom Scholarchat im J. 1689 veröffentlicht⁶⁷⁾. Den Schluß macht folgende „Formula, juxta quam ab illis, qui in numerum civium Gymnasii Stralsundensis recipi capiunt, obedientiam deinceps stipulabitur Rector: Ego N. N. promitto *primo* me Dn. Rectori et Dnn. Collegis Ejus, Praeceptoribus ceteris obedientiam et observantiam debitam praestitutum. *Secundo*, me Leges et Statuta Gymnasii studiose observaturum et juxta illorum praescriptum, vitam, mores et studia conformaturum. *Tertio*, quod si adversus Leges deliquero et mandata Rectoris et Collegarum executus non fuero me poenas mihi irrogatas patienter subiturum. *Quarto*, me absque consensu et approbatione Rectoris ex hoc Gymnasio non discessurum.“ Finis.

⁶⁷⁾ „Leges Gymnasii Stralsundensis viris Magnif. Maxime Reverend. Nobiliss. Consultiss. Dn. Christ. Ehrenfried Charisio, Consil. Provinc. et Consul., Dn. Bernhardo Gessmann, S. S. Theol. D. et Superint., Dn. Georgio Schwarzen, J. U. D. et Syndico, Dn. Johanne Hagemeyern, Camerario, Scholarchis revisae et noviter confirmatae d. VII. August. anno orbis redempti MDCLXXXIX. — Typis Joh. Ernesti Ebelingi, Typogr. Senator.“ Zwei unpaginirte Bogen in 4.; die Seiten sind gespalten und geben links den lateinischen Text, rechts die deutsche Uebersetzung.

(Fortsetzung und Schluß dieses ersten Abschnittes soll, so Gott will, im nächsten Jahre erfolgen.)

